

A Festsetzungen durch Planzeichen

- 1. Art der baulichen Nutzung**
Sondergebiet
Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage"
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
0,5 Grundflächenzahl (GRZ)
4,0 m maximale Höhe der baulichen Anlage
- 3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**
Baugrenze (Aufstellung Module, Trafo- und Übergabestation)
- 4. Verkehrsflächen**
Private Verkehrsflächen (Zufahrt, Umfahrung)
Grünweg, 4 m breit
- 5. Flächen oder Maßnahmen für Bepflanzungen und Erhaltungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
Umgrenzung von Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (interne Ausgleichsfläche)
- Entwicklungsziele:**
Gras- bzw. Krautflur
Integration von Habitatelementen (z.B. Lesesteinhaufen, liegendes Totholz, Sandhaufen)
Anlage von Mäden (temporäres Stellgewässer)
Pflanzung naturnahe Hecke, 3-reihig aus heimischen Sträuchern
Pflanzung naturnahe Hecke, 3-reihig aus heimischen Sträuchern Aufwuchs Höhe max. 2,5 m (z.B. Rosen)
- 6. Sonstige Planzeichen, Hinweise**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Einfriedung
Zufahrt Tor
Baubeschränkungszone 110-kV-Freileitung
Bebauung innerhalb der Zone nur nach Absprache und Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien der Bayernwerk Netz GmbH zulässig
Anbauverbotszone 20 m vom Fahrherrnrand
vorbergehende Inanspruchnahme Straßenbaum
- Hinweise nachrichtlich**
Flurstücksgrenzen
amtlich karte Biotope
Übergabestation Solarpark Haag

B Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 BauNVO)
Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen in starrer Aufstellung sowie der Zweckbestimmung des Sondergebiets unmittelbar dienende Nebenanlagen

- 1.2 Entsprechend § 12 Abs. 3 a v.a. sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvortrag verpflichtet.

- 1.3 Rückbauverpflichtung: Nach abschließendem Ende der solarenergetischen Nutzung sind die in den Boden eingebrachten baulichen Elemente vollständig zurückzubauen und die Flächen der ursprünglichen Bodenkultur als landwirtschaftliche Nutzflächen wieder herzustellen.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Grundflächenzahl (GRZ): 0,5 (§ 19 BauNVO)
Bei der zulässigen Grundflächenzahl sind die Gesamtfläche der aufgeständerten Solarmodule in senkrechter Projektion einschließlich Nebenanlagen zu berücksichtigen.
Bezugsfläche ist der Geltungsbereich
Die max. zulässige Grundfläche für Nebenanlagen (z.B. Trafostationen, Speicher) ist hierbei auf 200 cm begrenzt.

- 2.2 Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen über der Geländeoberfläche beträgt 3,5 m.
Gemessen wird ab Oberkante vom zukünftigen Gelände.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

- 3.1 Baugrenze (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
Bauliche Anlagen einschließlich Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der Baugrenze errichtet werden.
Einfriedungen gemäß der Festsetzung sind innerhalb der Baufläche (Sondergebiet) auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

4. Gestaltung baulicher Anlagen / örtliche Bauvorschriften

- 4.1 Gestaltung von Gebäuden
Gebäude (Trafo- und Wechselrichtergeräude) sind mit Flachdach (Neigung max. 7°) zu versehen.
Bei Verwendung von Dachdeckungen in Metall sind diese nur in matter und beschichteter Ausführung zulässig.
Außenfassaden und Fenster sind keine hellen Farbtöne oder, sofern Metall verarbeitet wird, sind ausschließlich nichtreflektierende, gedekte Farben zulässig.
Wo es aus technischen Gründen möglich ist, sind die Gebäudefassaden zu begrünen (z.B. Kletterpflanzen)

4.2 Verkehrsflächen

- Interne Erschließungswege sind in sicherer Bauweise auszuführen (z.B. Beton, wasserabgängiges Wegepledger, Kreis- und Schotterwege).
Die Modulflächen sind durchgehend mit einem ca. 4 m breiten bzw. in Kurvenbereichen und Zufahrten mind. 5 m breiten Erschließungsweg umrandet (Vorschriften nach DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken eingehalten)

4.3 Einfriedung

- Einfriedungen sind aus Maschendraht oder Drahtgitterelementen zu erstellen und dürfen eine Geländeoberfläche, die sich dem natürlichen Geländeoberflächen nicht überschreiten.
Die Einfriedung hat sich dem natürlichen Geländeoberflächen anzupassen.
Durchgehende Betonsockel sind unzulässig.
Punktfundamente für die Zaunposten sind erlaubt.
Die Zäune sind so anzulegen, dass durchgehend ein Freihalteabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 20 cm als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird.

4.4 Geländeoberfläche

- Das natürliche Geländeoberflächen darf maximal um 0,50 cm abgegraben bzw. aufgeschüttet werden.
Zur Anlage der Tümpel auf der Ausgleichsfläche ist ein Bodenabtrag von bis zu 1 m zulässig.
Auffüllungen sollen vorwiegend mit dem Aushubmaterial des Baustellenbereichs erfolgen.

4.5 Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung

- Eine Versorgung mit Trinkwasser oder Brauchwasser ist nicht erforderlich.
Sollte sich aus nicht absehbar Gründen ein geringer Bedarf ergeben, so kann Trink- oder Brauchwasser über Tankwagen angeliefert werden.
Schnutzwasser fällt im Regelbetrieb nicht an. Während der Bauzeit oder bei größerer Wartungsarbeiten werden in ausreichendem Umfang Mobiltoilets bereitgestellt.
Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Geländeoberflächen flächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

4.6 Werbe-/Informationstafeln und Beleuchtung

- Werbeanlagen bis zu 4 m² sind zulässig.
Die interne Ausgleichsfläche wird in der nordwestlichen Ecke des Grundstücks angelegt.
Es werden drei Tümpel jeweils mit einer Fläche von ca. 100 m² angelegt.
Die Tiefe der Tümpel sollte höchstens 1 m betragen. Die Uferbereiche sind in unterschiedlichen Steigungswinkelmaßen und naturnah zu gestalten.

5. Flächen oder Maßnahmen für Bepflanzungen und Erhaltungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 5.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen Anfang September und Ende Februar, zu erfolgen.
- 5.2 Interne Ausgleichsflächen-/maßnahmen
Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff werden die internen Ausgleichsflächen im Ganzen zugeordnet (Gesamtflächengröße: 4 190 m²).
Folgende Maßnahmen sind gemäß Abgrenzungen in der Planzeichnung umzusetzen:

- Maßnahmen:
1. Anlage von drei Tümpeln
2. Entwicklung einer artenreichen Gras- und Krautflur
3. Anlage einer mesophilen Hecke

- Die interne Ausgleichsfläche wird in der nordwestlichen Ecke des Grundstücks angelegt.
Es werden drei Tümpel jeweils mit einer Fläche von ca. 100 m² angelegt.
Die Tiefe der Tümpel sollte höchstens 1 m betragen. Die Uferbereiche sind in unterschiedlichen Steigungswinkelmaßen und naturnah zu gestalten.

- Die Fläche um die Tümpel entwickelt sich durch eine extensive Pflege zu einer artenreichen Gras- und Staudenflur. Die Pflege muss dementsprechend ausgerichtet sein.
So ist die Fläche höchstens 2-mal jährlich zu mähen. Dabei soll der erste Schnitt je nach klimatischen Bedingungen erst Anfang bis Mitte Juli erfolgen mit Abfuhr des Mähgutes.
Mulchen ist nicht gestattet

- Zur Eingrünung der Fläche soll ebenso eine mesophile Hecke angelegt werden.

- Es ist eine dreireihige Hecke (Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m), mit geplanteigeneen, standortgerechten Arten anzulegen (Herkunftsgebiet 5.2 Fränkische Alb).

Artenzusammensetzung:

- | | |
|------------------------------|-------------------------|
| • <i>Cornus sanguinea</i> | Hartriegel |
| • <i>Corylus avellana</i> | Haselnuss |
| • <i>Crataegus laevigata</i> | Zweigriffliger Weißdorn |
| • <i>Crataegus monogyna</i> | Eingriffliger Weißdorn |
| • <i>Euonymus europaeus</i> | Plattenhüthchen |
| • <i>Prunus avium</i> | Vogelkirsche |
| • <i>Prunus padus</i> | Frühe Traubenkirsche |
| • <i>Prunus pyraster</i> | Wildbirne |
| • <i>Rhamnus frangula</i> | Faulbaum |
| • <i>Rosa canina</i> | Hundsrose |
| • <i>Rosa corymbifera</i> | Heckenrose |
| • <i>Rosa rugosa</i> | Weinrose |
| • <i>Salix caprea</i> | Salweide |
| • <i>Sambucus nigra</i> | Schwarzer Holunder |
| • <i>Sorbus aucuparia</i> | Vogelbeere |
| • <i>Viburnum lantana</i> | Wolliger Schneeball |
| • <i>Viburnum opulus</i> | Gewöhnlicher Schneeball |
- vereinzelt
an frischen Standorten
vereinzelt

6. Immissionschutz

- 6.1 Das Begründungen des Büros IFB Eigenschenk GmbH vom 15.05.2023 ist zu beachten.
Zur Vermeidung von störenden Blendungen sind die Module mit dem im Grundrisslagen genannten Ausrichtungen und Aufteilungen zu montieren. Eine Abweichung von der vorgeschriebenen Aufteilung ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass keine störende Blendwirkung entsteht.
- 6.2 Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, oder der Lärm, den Wartungsarbeiten verursachen, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden in der TA Lärm gemäß den Anforderungen erfüllen.
Insbesondere müssen die Bebauungspegel des Anlagenbetriebs nachstehend genannte Immissionswerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.
Folgende Immissionsrichtswerte gelten für die Immissionsorte: tags (6:00 - 22:00 Uhr): 60 dB(A) für MD/M / 55 dB(A) für WA und nachts (22:00 - 6:00 Uhr): 45 dB(A) für MD/M/ 40 dB (A) für WA und nachts nicht mehr als 20 dB(A) unterschreiten.

- 6.3 Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.
- C Hinweise**
1. Grenzlinie zu bewirtschafteten Flächen:
grenzabstehende landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gemäß AGBGB Art 47 u. 48 betreffen bei Gehöften bis zu 2,0 m Höhe mind. 0,5 m Abstand und bei Gehöften über 2,0 m Höhe mind. 2,0 m Abstand zur Grenze.
Bei Bäumen mit einer Höhe von mehr als 2 Metern, die durch ihren Schatten landwirtschaftliche Grundstücke beeinträchtigen, ist ein Grenzabstand von 4 m einzuhalten.
2. Flurschäden: Entstehen durch die Einrichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikanlage Schäden an Flurwegen, sind diese Schäden durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen.
3. Altlasten: Werden im Zuge der Baumaßnahmen Auffälligkeiten des Bodens festgestellt, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt bzw. die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren.
4. Bodendenkmale: Treten durch Erdarbeiten unbekannte Bodendenkmäler oder unerwartet althistorische Relikte hervor, sind die Funde umgehend dem Landratsamt bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. dem Bergamt Nordbayern zu melden.
5. Biotoptschutz: Amtlich kartierte Biotope sind zu erhalten, falls es zu Eingriffen in Biotope kommt, sind diese vollständig zu ersetzen.
6. Belange der Landwirtschaft: Durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehende Immissionen (z.B. Staub) sind zu dulden.
Es besteht die Gefahr von Steinschlag durch benachbarte landwirtschaftliche Bewirtschaftung, wodurch Solarmodule beschädigt werden könnten. Ein Haftungsausschluss von Schäden durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen ist zu gewährleisten.
Eine regelmäßige Pflege der Flächen sollte so erfolgen, dass ein Aussammeln von eventuellen Schadpflanzen auf benachbarte Kulturen unterbunden wird.
7. Boden-/Grundwasserschutz: Die Solarmodule sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten zu verankern, wenn aufgrund der Bodenverhältnisse diese Befestigungsform nicht möglich ist, sind ausnahmsweise auch Betonfundamente zulässig.
Die Oberflächenbeschädigung der Photovoltaikelemente darf nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.
9. Grenzfeststellung: Zur Erhöhung der Rechts- und Planungssicherheit sind zumindest Teilbereiche festzustellen und abmarken zu lassen, die mit der Außengrenze des Planungsgebiets zusammenfallen.

D Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.07.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.07.2022 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.10.2022 hat in der Zeit vom 18.10.2022 bis 18.11.2022 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.10.2022 hat in der Zeit vom 18.10.2022 bis 18.11.2022 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.05.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.06.2023 bis 12.07.2023 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.05.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.06.2023 bis 12.07.2023 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher bekannt gemacht.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

(Siegel) Gemeinde Kümmerbrück, den
Roland Strehl
Erster Bürgermeister

7. Ausgefeiert
(Siegel) Gemeinde Kümmerbrück, den
Roland Strehl
Erster Bürgermeister
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Helbacht 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermann Einsicht bereitgestellt und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
(Siegel) Gemeinde Kümmerbrück, den
Roland Strehl
Erster Bürgermeister

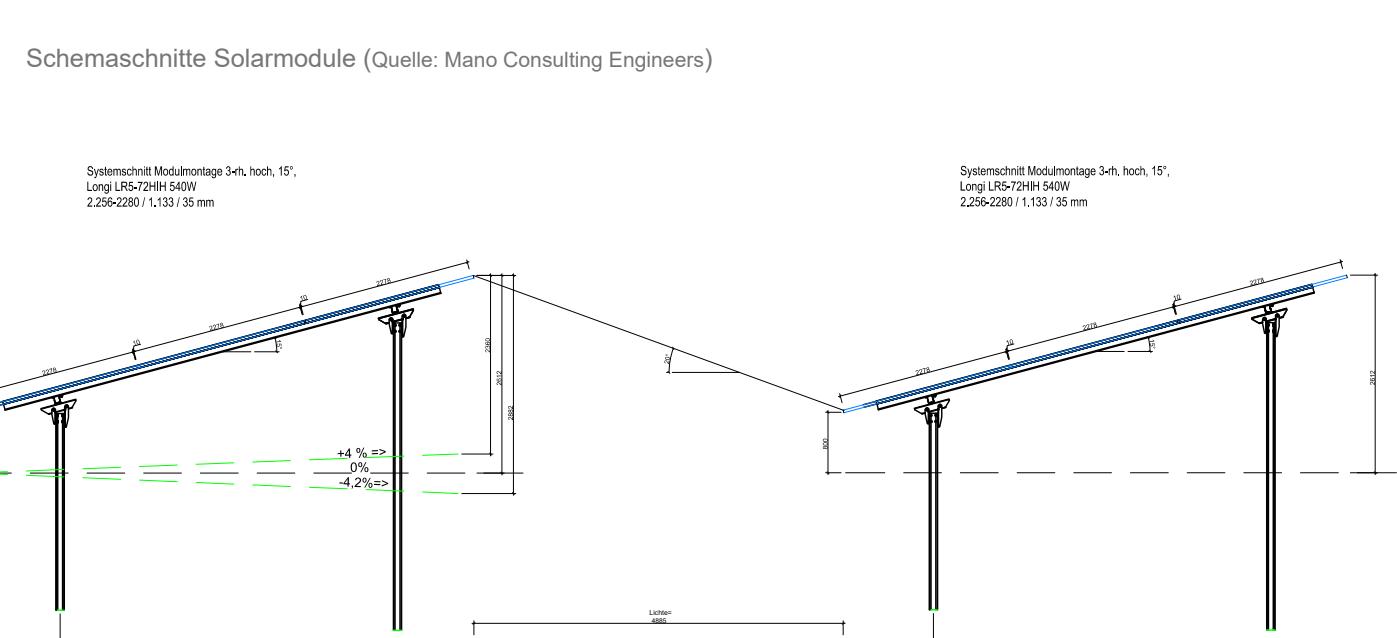
PROJEKT:
Vorhabensbezogener Bebauungsplan
Freiflächen- Photovoltaikanlage
„Sonnenenergie Utzhütte“
Flurstück: 583, 584, 585, 586, 587, 588
Gemarkung Köfering

AUFRAGGEBER / BAUHERR:
Stefan Schönberger
Utzhütte 9, Haselmühl
92245 Kümmerbrück

PLANINHALT:
Plan zur Beschlussfassung

PLAN-NR.: 144-21-02
MASSTAB: 1 : 1000
DATUM: 25.07.2023
GEÄNDERT:
BEARBEITER:

Trepesch Christopher
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt ByAK, BDLA
Luber Julia
B.Eng. Landschaftsarchitektin ByAK



D Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.07.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.10.2022 hat in der Zeit vom 18.10.2022 bis 18.11.2022 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.10.2022 hat in der Zeit vom 18.10.2022 bis 18.11.2022 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.05.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.06.2023 bis 12.07.2023 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.05.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.06.2023 bis 12.07.2023 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher bekannt gemacht.
- Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.07.2023 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 25.07.2023 als Satzung beschlossen.



26. Juli 2023
Gemeinde Kümmersbruck, den

Roland Strehl
Erster Bürgermeister

- Ausgefertigt



23. Nov. 2023
Gemeinde Kümmersbruck, den

Roland Strehl
Erster Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

24. Nov. 2023
Gemeinde Kümmersbruck, den

Roland Strehl
Erster Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Freiflächen- Photovoltaikanlage „Sonnenenergie Utzhütte“

Gemeinde Kümmerbruck



Vorhabensträger:

Stefan Schönberger
Utzhütte 9, Haselmühl
92245 Kümmerbruck

Begründung mit Umweltbericht

Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligungen: 04.10.2022

Entwurf zur öffentlichen Auslegung: 23.05.2023

Plan zur Beschlussfassung: 25.07.2023

Planverfasser:

Christopher Trepesch
Steinhofgasse 11 | 92224 Amberg
T 09621/973963 | Fax 09621/91677-00 |
Christopher@trepesch.info | www.trepesch.info

Inhalt

A Planzeichnung	4
B Textliche Festsetzungen	4
1 Art der baulichen Nutzung	4
1.1 Sondergebiet Photovoltaik.....	4
1.2 Durchführungsvertrag.....	4
1.3 Rückbauverpflichtung	4
2 Maß der baulichen Nutzung	4
2.1 Grundflächenzahl	4
2.2 Höhenfestsetzung.....	5
3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	5
3.1 Baugrenze	5
4 Gestaltung baulicher Anlagen/ örtliche Bauvorschriften	5
4.1 Gestaltung von Gebäuden.....	5
4.2 Verkehrsflächen.....	5
4.3 Einfriedung.....	6
4.4 Geländegestaltung	6
4.5 Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung	6
4.6 Werbe-/Informationstafeln	6
5 Flächen oder Maßnahmen für Bepflanzungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung	6
5.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	7
5.2 Interne Ausgleichsfläche	7
5.3 Grüngestaltung innerhalb der Baugrenze	8
6 Immissionsschutz	9
6.1 Blendgutachten.....	9
6.2 Lärm.....	9
6.3 Beleuchtung.....	9
C Hinweise	9
D Verfahrenshinweise	10
E Begründung mit Umweltbericht	10
1 Gesetzliche Grundlagen	10
2 Planrechtliche Voraussetzungen	11
2.1 Landesentwicklungsprogramm, übergeordnete Planungen	11
2.2 Regionalplanung.....	11
2.4 Eingriffs- und Ausgleichsregelung	12
3 Voraussetzungen	14
4 Projektbeschreibung	15

5	Räumliche und strukturelle Situation.....	15
5.1	Lage des Planungsgebiets	15
5.2	Bestand innerhalb des Geltungsbereichs.....	16
5.3	Umfeld des Geltungsbereichs	16
5.4	Landschaftsbild.....	17
5.5	Erschließung.....	17
5.6	Ver- und Entsorgung	17
5.7	Eigentumsverhältnisse	18
6	Umweltbericht / Umweltauswirkungen.....	19
6.1	Einleitung	19
6.2	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Planung	19
6.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Zielen und ihre Berücksichtigung	20
6.4	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	21
6.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-durchführung der Planung	28
7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	28
7.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter	28
7.2	Unvermeidbare Beeinträchtigungen	29
7.3	Eingriffsregelung.....	30
8	Alternative Planungsmöglichkeiten	30
9	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben – ergänzende gutachterliche Aussagen.....	31
10	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	32
11	Allgemein verständliche Zusammenfassung	32
	Quellenverzeichnis.....	34

A Planzeichnung

siehe Planblatt B-Plan

B Textliche Festsetzungen

Ergänzend zu den Festsetzungen durch Planzeichen gelten folgende textliche Festsetzungen als Bestandteil der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiet Photovoltaik

Zulässig sind im Geltungsbereich ausschließlich Anlagen die dem Zweck Sondergebiet mit Nutzung als Photovoltaikanlage bestimmt sind.

Zulässig ist die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen in starrer Aufstellung sowie der Zweckbestimmung des Sondergebiets unmittelbar dienende Nebenanlagen.

Nebenanlagen wie der Bau von Trafohäuschen und Wechselrichterstationen sind innerhalb der Baugrenzen zulässig.

1.2 Durchführungsvertrag

Entsprechend § 12 Abs. 3 a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.3 Rückbauverpflichtung

Nach abschließendem Ende der solarenergetischen Nutzung sind die in den Boden eingebrachten baulichen Elemente vollständig zurückzubauen und die Flächen der ursprünglichen Bodenkultur als landwirtschaftliche Nutzflächen wieder herzustellen.

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl

Die Grundstücksflächenzahl beider Teil-Geltungsbereiche beträgt ca. 0,5. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 583, 584, 585, 586, 587, 588 Gemeinde Kümmersbruck, Gemarkung Köfering. Insgesamt beträgt der Geltungsbereich (zwei Teilflächen) 4,53 ha.

Bei der Ermittlung sind die Gesamtfläche der aufgeständerten Solarmodule in senkrechter Projektion einschließlich Nebenanlagen zu berücksichtigen.

2.2 Höhenfestsetzung

Bei einem Gefälle mit 4,2 % in Nord-Östliche Richtung ergibt sich im schlechtesten Fall talseits eine Höhe der Module von 4,0 m ab natürlichen Geländen (3,50 m + max. 0,50 m Aufschüttung).

Innerhalb der Schutzone der 110-kV-Leitungen sind unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.

Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Schutzone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist. Die maximalen Modultischhöhen wurden nach Bayernwerk Netz GmbH für den Geltungsbereich des Bebauungsplans berechnet. Diese betragen wie folgt:

Feld E17 und Feld E15 – RP AM 383,72 m ü. NN

RP AM – Mast Nr. 2 389,79 m ü. NN

Mast Nr. 2 – Mast Nr. 3 392,53 m ü. NN

3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

3.1 Baugrenze

Die festgesetzte Baugrenze bezieht sich auf die Aufstellflächen der Modultische und der Trafo- und Übergabestation. Umfahrungen, Einfriedungen etc. können außerhalb dieser Baugrenzen, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs, errichtet werden.

4 Gestaltung baulicher Anlagen/ örtliche Bauvorschriften

4.1 Gestaltung von Gebäuden

Nebengebäude sind mit einem Flachdach (max.7°) auszustatten. Bei der Gestaltung der Gebäude ist darauf zu achten, dass Dacheindeckungen in Metall nur in matter und beschichteter Ausführung zulässig sind. Außenwände sind zu verputzen, wobei keine grellen Farbtöne oder reflektierende Metalle verwendet werden dürfen. Eine Blendwirkung der Nebengebäude auf benachbarte Verkehrsflächen ist dabei zu vermeiden. Wo es aus technischen Gründen möglich ist, sind die Gebäudefassaden zu begrünen (z.B. Kletterpflanzen).

4.2 Verkehrsflächen

Interne Erschließungswege sind in sicherfähiger Bauweise auszuführen (z.B. Grünweg, wassergebundene Wegedecke, Kies- und Schotterwege). Die Modulflächen sind durchgehend mit einem ca. 4 m breiten bzw. in Kurvenbereichen und Zufahrten mind. 5 m breiten geschotterten Erschließungsweg umrandet (Vorschriften nach DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken eingehalten).

Zur inneren Erschließung wird für die notwendige Wartung der PV-Anlagenteile und die Grünflächenpflege ein Umfahrungsweg angelegt. Dieser wird in unbefestigter und leicht rückzubauender

Bauweise (z.B. Schotterrasenweg, wassergebundene Decke, Grünweg) ausgebildet, was einer Belastung durch gelegentliches Befahren standhält.

Die Errichtung von Stellplätzen ist nicht nötig, da der Regelbetrieb keinen Personaleinsatz erfordert.

4.3 Einfriedung

Einfriedungen sind aus Maschendraht oder Drahtgitterelementen zu erstellen und dürfen eine Gesamthöhe von 2,20 m über der natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Die Einfriedung hat sich dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Durchgehende Betonsockel sind unzulässig. Punktfundamente für die Zaunpfosten sind erlaubt.

Der Zaun ist so anzulegen, dass durchgehend ein Freihalteabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 20 cm als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird.

4.4 Geländegestaltung

Das natürliche Geländeniveau darf maximal um 0,50 cm abgegraben bzw. aufgeschüttet werden. Zur Anlage der Tümpel auf der Ausgleichsfläche ist ein Bodenabtrag von bis zu 1 m zulässig. Auffüllungen sollen vorwiegend mit dem Aushubmaterial des Baustellenbereichs erfolgen.

4.5 Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser oder Brauchwasser ist nicht erforderlich. Sollte sich aus nicht absehbaren Gründen ein geringer Bedarf ergeben, so kann Trink- oder Brauchwasser über Tankwagen angeliefert werden.

Schmutzwasser fällt im Regelbetrieb nicht an. Während der Bauzeit oder bei größeren Wartungsarbeiten werden in ausreichendem Umfang Mobiltoiletten bereitgestellt.

Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereichs flächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

4.6 Werbe-/Informationstafeln

Werbeanlagen bis zu einer Fläche von 4 m² sind zulässig.

5 Flächen oder Maßnahmen für Bepflanzungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

Der Grünordnungsplan setzt als Ergänzung zum Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 BauGB Nr. 14-16, 20, 22, 25 sowie § 178 die Nutzung der Grünflächen, ihre Behandlung und verbindliche Anpflanzung in privaten und öffentlichen Bereichen fest. Gemäß Art. 3 und 6 Bay-NatSchG2 und nach § 1a BauGB werden die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Vermeidung und zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe festgesetzt.

Aufgrund seiner begrenzten Verfüg- und Vermehrbarkeit gilt es, die Grundsätze des Bodenschutzes bei allen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist die Flächenversiegelung durch die Art des Vorhabens begrenzt und beschränkt sich auf die Modul-Fundamente und Trafostationen, notwendige Wege werden in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt.

Vorhandene Hecken und Straßenbegleitgrün entlang der Bayernwerkstraße (zum größten Teil auf Grundstück Straße) sind zu erhalten. Diese Heckenstrukturen werden zusätzlich noch auf dem Grundstück der PV-Anlage auf einer Fläche von 85 m² ergänzt um die Anlage zur vorbeiführenden Straße komplett einzugrünen. Es ist eine zweireihige Hecke (Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m), mit gebietseigenen, standortgerechten Arten anzulegen (Artenliste siehe unten).

Randbereiche, Säume, bzw. Feldraine zur landwirtschaftlichen Flur in Richtung Westen und Süden werden als blütenreiche Säume angelegt. Hier soll auf einen Heckenbepflanzung verzichtet werden (Maßgabe Artenschutz Offenland-Brutvogel). Diese werden mit Strukturen wie Lehmsteinhaufen und Totholz angereichert.

5.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen Anfang September und Ende Februar, zu erfolgen.

5.2 Interne Ausgleichsfläche

Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff werden die internen Ausgleichsflächen im Ganzen zugeordnet (Gesamtflächengröße: 4 190 m²). Folgende Maßnahmen sind gemäß Abgrenzungen in der Planzeichnung umzusetzen:

Maßnahmen:

1. Anlage von drei Tümpeln
2. Entwicklung einer artenreichen Gras- und Krautflur
3. Anlage einer mesophilen Hecke

Die interne Ausgleichsfläche wird in der nordwestlichen Ecke des Grundstücks angelegt. Es werden drei Tümpel jeweils mit einer Fläche von ca.100 m² angelegt. Tiefe der Tümpel sollte höchstens 1 m betragen. Die Uferbereiche sind in unterschiedlichen Steigungsverhältnissen und naturnah zu gestalten.

Die Fläche um die Tümpel entwickelt sich durch eine extensive Pflege zu einer artenreichen Gras- und Staudenflur. Die Pflege muss dementsprechend ausgerichtet sein. So ist die Fläche höchstens 2- mal jährlich zu mähen. Dabei soll der erste Schnitt je nach klimatischen Bedingungen erst Anfang bis Mitte Juli erfolgen mit Abfuhr des Mähgutes. Mulchen ist nicht gestattet

Zur Eingrünung der Fläche soll ebenso eine mesophile Hecke angelegt werden. Es ist eine dreireihige Hecke (Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m), mit gebietseigenen, standortgerechten Arten anzulegen (Herkunftsgebiet 5.2 Fränkische Alb).

Pflanzenliste:

<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffliger Weißdorn	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliger Weißdorn	
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenbüschchen	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	vereinzelt
<i>Prunus padus</i>	Frühe Traubenkirsche	an frischen Standorten
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne	vereinzelt
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum	
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	
<i>Rosa corymbifera</i>	Heckenrose	
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose	
<i>Salix caprea</i>	Salweide	vereinzelt
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	vereinzelt
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	an frischen Standorten

Zusätzlich sind Habitatemplemente über die Fläche verteilt einzubringen. Dabei werden Totholz bzw. Wurzelstücke und Findlinge verschiedener Größen in „Haufen“ abgelegt werden. Die strukturreichen Haufwerke werden zum Teil mit sandigem Substrat angefüllt bzw. ergänzt.

Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist auf der gesamten Anlage sowie auf der Ausgleichsfläche unzulässig.

5.3 Grüngestaltung innerhalb der Baugrenze

Die nicht mit baulichen Anlagen überdeckten oder durch Gehölze bepflanzten Bereiche sind entsprechend als extensiv genutztes Grünland herzurichten und zu unterhalten.

Durch Ansaat einer standortgerechten Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) bzw. über lokal gewonnenes Mähgut und extensive Pflege durch zeitlich begrenzte Schafbeweidung bzw. ein- bis zweimalige Mahd ab Anfang Juli bis Mitte Juli mit Abtransport des Mähguts mit einem rotierend verbleibendem Altgrasstreifen bzw. Weiderest von 10 bis 20 %, wird sich ein extensiv genutztes Grünland entwickeln. Zusätzliche Düngung (über die Beweidung hinausgehend) und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Aufkommende Neophyten sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen.

6 Immissionsschutz

6.1 Blendgutachten

Das Blendgutachten des Büros IFB Eigenschenk GmbH vom 15.05.2023 ist zu beachten.

Zur Vermeidung von störenden Blendungen sind die Module mit dem im Grundrisslageplan genannten Ausrichtungen und Aufneigungen zu montieren. Eine Abweichung von der vorgeschriebenen Aufneigung ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass keine störende Blendwirkung entsteht.

6.2 Lärm

Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, oder der Lärm, den Wartungsarbeiten verursachen, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Insbesondere müssen die Beurteilungspegel des Anlagenlärms nachstehend genannte Immissionswerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Folgende Immissionsrichtwerte gelten für die Immissionsorte: tags (6:00 - 22:00 Uhr): 60 dB(A) für MD/MI / 55 dB(A) für WA und nachts (22:00 - 6:00 Uhr): 45 dB(A) für MD/MI / 40 dB (A) für WA Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder der DIN 45680 fordern. Die Ergebnisse dieser Messung sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Vorhabenträger kostenfrei vorzulegen. Lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten, sind nur werktags in der Zeit von 7:00 - 20:00 Uhr zulässig.

6.3 Beleuchtung

Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

C Hinweise

1. Grenzabstände zu benachbarten Flächen:

Pflanzabstände zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gemäß AGBGB Art 47 u. 48 betreffen bei Gehölzen bis zu 2,0 m Höhe mind. 0,5 m Abstand und bei Gehölzen über 2,0 m Höhe
mind. 2,0 m Abstand zur Grenze.

Bei Bäumen mit einer Höhe von mehr als 2 Metern, die durch ihren Schatten landwirtschaftliche Grundstücke beeinträchtigen, ist ein Grenzabstand von 4 m einzuhalten.

2. Flurschäden:

Entstehen durch die Einrichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikanlage Schäden an Flurwegen, sind diese Schäden durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen.

3. Altlasten:

Werden im Zuge der Baumaßnahmen Auffälligkeiten des Bodens festgestellt, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt bzw. die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren.

4. **Bodendenkmale:** Treten durch Erdarbeiten unbekannte Bodendenkmäler oder unerwartet altbergbauliche Relikte hervor, sind die Funde umgehend dem Landratsamt (Untere Denkmalschutzbehörde), dem Kreisheimatpfleger bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. dem Bergamt Nordbayern zu melden.
6. **Belange der Landwirtschaft:** Durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehende Immissionen (z.B. Staub) sind zu dulden.
Es besteht die Gefahr von Steinschlag durch benachbarte landwirtschaftliche Bewirtschaftung, wodurch Solarmodule beschädigt werden könnten. Ein Haftungsausschluss von Schäden durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen ist zu gewährleisten.
Eine regelmäßige Pflege der Flächen sollte so erfolgen, dass ein Aussamen von eventueller Schadpflanzen auf benachbarte Kulturen unterbunden wird.
7. **Boden-/Grundwasserschutz:** Die Solarmodule sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten zu verankern, wenn aufgrund der Bodenverhältnisse diese Befestigungsform nicht möglich ist, sind ausnahmsweise auch Betonfundamente zulässig. Die Oberflächenreinigung der Photovoltaikelemente darf nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.
8. **Baubeschränkungszone Energieversorgung (110-kV-Freileitung):** Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden und insbesondere die gem. einschlägiger Vorschriften erforderlichen Mindestabstände zwischen Bauwerksteilen, Verkehrswegen usw. und der Anlagen muss eingehalten werden. Der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Anlagen ist zu gewährleisten. Im Bereich der Freileitung sind alle Maßnahmen mit Bayernwerk Netz GmbH Netzzentrum Regensburg abzustimmen.
9. **Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen Straßenbau:**
Anbauverbotzone: 20 m vom Fahrbahnrand (St2165, Ortumgehung Kümmerbrück)
Anbaubeschränkungszone: 40 m vom Fahrbahnrand (St2165, Ortumgehung Kümmerbrück)
Diese Verbots- und Beschränkungsflächen einschl. der eigentlichen Trassenflächen sind nur unter Absprache und Zustimmung des Staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach (Bereich Straßenbau) zulässig.
10. **Grenzfeststellung:** Zur Erhöhung der Rechts- und Planungssicherheit sind zumindest Teilbereiche festzustellen und abmarken zu lassen, die mit der Außengrenze des Planungsgebiets zusammenfallen; insbesondere zu den Flurstücken 592/2 und 601/1, beide Gemarkung Köfering

D Verfahrenshinweise

siehe Planblatt B-PLan

E Begründung mit Umweltbericht

1 Gesetzliche Grundlagen

BauGB (Baugesetzbuch)

BauNVO (Baunutzungsverordnung)
 BayBO (Bayerische Bauordnung)
 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)
 BayNatG (Bayer. Naturschutzgesetz)

2 Planrechtliche Voraussetzungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm, übergeordnete Planungen

Das Landesentwicklungsprogramm gibt an, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden sollen, da sie das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können.

Die Einstufung der Fläche als geeignete PV-Fläche wurde bereits durch eine Untersuchung der Gemeinde Kümmersbruck auf PV-Vorrang-Flächen vorgenommen (Vergleiche TLA 2021). Demnach sind die überplanten Grundstücke geeignet, da durch die Nähe zum Industriegebiet und der stark befahrenen Straße eine Vorbelastung gegeben ist.

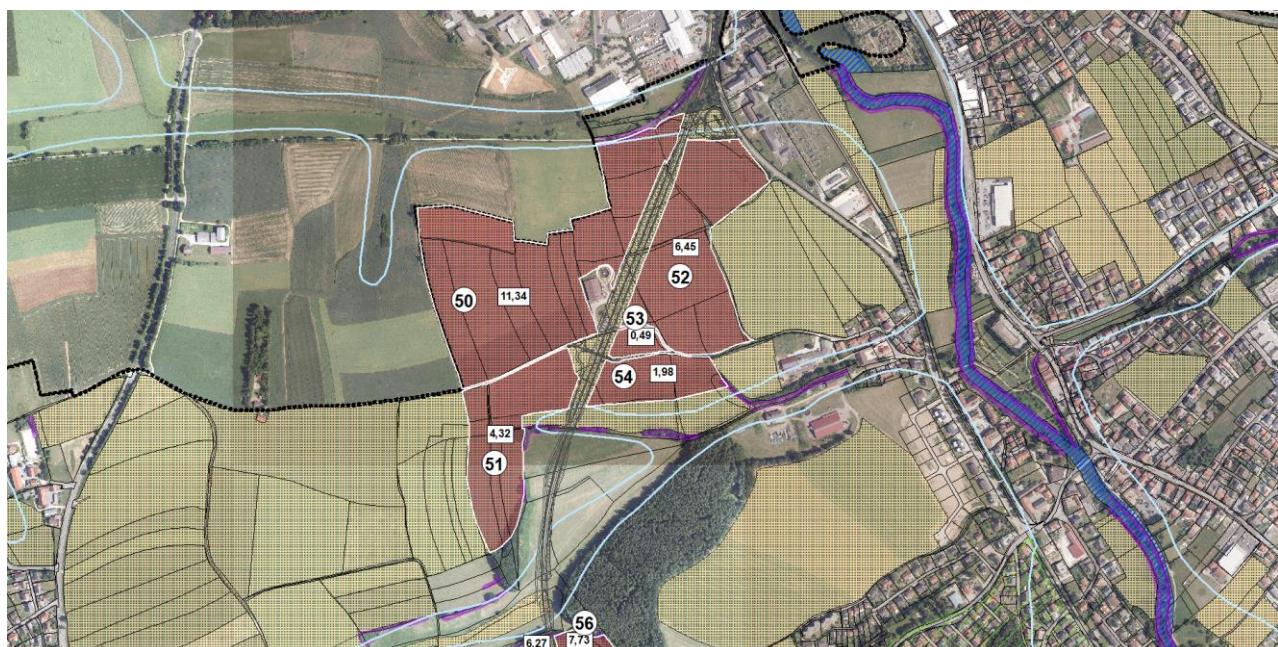


Abbildung: Auszug aus PV-Vorrangflächen Kümmerbruck inkl. Kriterien (Hier Fläche 50, 52), Vergleiche TLA 2021

2.2 Regionalplanung

Im Regionalplan führt der „regionale Grüngürtel Talraum der Vils südlich und nördlich von Amberg mit Verbindung nach Sulzbach-Rosenberg“ über einen Teil der Fläche. Regionale Grüngürtel dienen der Gliederung von Siedlungsräumen, der Verbesserung des Bioklimas, der Erholungsvorsorge, der Landwirtschaft oder der Vernetzung ökologisch bedeutsamer Flächen. Sie zielen auf die Freihaltung festgelegter Freiraumbereiche von Bebauung ab, um die genannten Funktionen zu erhalten oder zu entwickeln (vgl. Ziel 7.1.4 Landesentwicklungsprogramm (LEP) und B I 4.1

Regionalplan Oberpfalz-Nord). Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, sind unzulässig. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist oft mit Konflikten wie Störungen von Erholungsgebieten, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Kulturlandschaft und wertvoller Lebensräume verbunden. Zudem stehen sie als großflächige technische Bauwerke dem Ziel einer Gliederung und dauerhaften Trennung von Siedlungsflächen entgegen. Regionale Grünzüge sind daher aus regionalplanerischer Sicht in der Regel nicht als Standort für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen geeignet. Da es sich bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen jedoch um keine „klassische Bebauung“ handelt (verhältnismäßig geringer Bodeneingriff, zeitliche Befristung der Photovoltaiknutzung), besteht die Möglichkeit, dass die bestehenden derzeitigen Freiraumfunktionen zumindest langfristig auch weiterhin ausreichend zum Zuge kommen. Im Hinblick auf die Beurteilung, ob dies beim beabsichtigten Vorhaben vorraussichtlich möglich ist, kommt den Bewertungen der zuständigen Fachstellen (insbesondere der Landwirtschaft und des Naturschutzes) eine hohe Bedeutung zu.

Im Bereich der Planung sind keine Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete vorhanden. Auch sonstige Vorbehaltsgebiete oder Festsetzungen laut Regionalplan liegen für den Bereich nicht vor.

Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 des Regionalplans erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Planungsbereich überwiegend durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor.

Die betroffenen Flächen werden ausschließlich ackerbaulich genutzt. Hecken und Gehölze sind vom Bau der PV- Anlagen nicht betroffen oder beeinträchtigt.

Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

2.3 Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan von 2018 sind die betroffenen Flächen als landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen dargestellt. Die Grundstücke werden ausschließlich Ackerbaulich genutzt.

Der Flächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert. Die Flächen werden künftig als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO im Flächennutzungsplan dargestellt.

2.4 Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Abfall- und Immissionsschutz-Gesetzgebung werden im vorliegenden Fall berücksichtigt. Ein

Eingriff ergibt sich nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für die Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021) nicht zwingend, da die Grundflächenzahl in diesem Fall gering ausfällt.

Gem. Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV ist das Eingriffsgebiet überwiegend als „intensiv genutzter Acker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation“ (A11) anzusprechen und somit als Biotop- und Nutzungstyp (BNT) geringer naturschutzfachlicher Bedeutung einzustufen.

Auf Grundlage der Einstufung des Ausgangszustandes als BNT A11 und durch Berücksichtigung der in BAYSTMB (2021a) aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt durch das Vorhaben kein erheblicher Eingriff auf den Naturhaushalt, welcher ausgeglichen werden müsste. Durch die Ausgestaltung der nicht überbauten Flächen im SO als arten- und blütenreiches extensives Grünland wird die naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche gegenüber der bisherigen intensiven Ackernutzung erhöht und die Biodiversität gesteigert. Die Begrünung mittels gebietseigenem Saatgut entsprechend §40 BNatSchG hat im vorliegenden Fall mit Material aus dem Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) bzw. über lokal gewonnenes Mäh- oder Saatgut zu erfolgen.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden verbal-argumentativ ermittelt. Straßenbegleitgrün zur Bayernwerkstraße wird mit neu zu pflanzenden Hecken ergänzt. Trotz Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zum Landschaftsbild bleibt das Vorhaben mangels geeigneter vorhandener Landschaftsstrukturen als technische Anlage sichtbar.

Ein Ausgleich auf der internen Ausgleichsfläche erfolgt dennoch um vor allem dem Naturhaushalt, insbesondere heckenbrütenden Vogelarten des Offenlandes, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und Schmetterlingen einen geeigneten Lebensraum zur Verfügung zu stellen, in einer sonst für diese Tiergruppen lebensfeindlichen Landschaft.

Die Hecke nördlich des Geltungsbereichs sind biotopkartiert als „Heckengebüsche und Altgras auf ehem. Bahndamm, sowie Hecken-Reste in der Flur, nord- westlich von Köfering“. Die neuen Lebensräume werden an diesen Biotopkomplex angebunden. Berücksichtigt man die extensive Nutzung innerhalb der Anlage sowie die neu angelegten Heckenstrukturen und mageren Säume mit Sonderstrukturen, die um die Anlage herumführen, entsteht ein verbesserter und erweiterter Biotopverbund.

Die Fertigstellung der Ausgleichsflächen ist bei der UNB zu melden und ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Die Kopien der Lieferscheine der Bepflanzung der Ausgleichsfläche sowie die Herkunftsachweise sind an die UNB zu übermitteln. Die Meldung ins Ökoflächenkataster hat zu erfolgen. Durch jährliche Kontrollen wird die ökologische Funktion der Flächen in einem fortlaufenden Monitoring begleitet und mit Kurzberichten belegt.

Die gesetzlichen Mindestabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken sind in den Pflanzschemen berücksichtigt.

Die Gehölze müssen aus autochthoner Anzucht stammen. Die Pflanzenqualität muss den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung-Landschaftsbau e.V. entsprechen. Die Pflanzungen sind mit Stroh zu mulchen, fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen.

Pflege der Hecken:

In den ersten drei Jahren sind die Heckenbereiche auszumähen, um ein sicheres Anwachsen der Pflanzung zu gewährleisten.

Im weiteren Anschluss ist ein abschnittsweises „Auf den Stock setzen“, im Abstand von mindestens 5 Jahren möglich. In den auf den Stock gesetzten Bereichen sind Überhälter in Form von einzelnen Bäumen bzw. Sträuchern zu belassen. Das Schnittgut ist aus dem Heckenbereich zu entfernen. Der Zeitraum für diese Pflegemaßnahme beschränkt sich auf den Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar.

Pflege der Säume und Altgrasstreifen

Auf den nicht bepflanzten Bereichen zwischen Hecke und den angrenzenden Flächen soll sich ein ca. 2 m breiter Altgras- und Saumstreifen entwickeln. Diese Bereiche werden alle zwei bis drei Jahre im Herbst ebenfalls abschnittsweise gemäht.

Diese Streifen bieten unter anderem bodenbrütenden Vogelarten, die innerhalb dichter Bodenvegetation ihre Nester anlegen, geeignete Brutplätze.

Auf den Ausgleichsflächen sind Maßnahmen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können, untersagt. Hierunter fallen v.a. die Verbote, bauliche Anlagen zu errichten, zu düngen oder Pflanzenschutzmittel auszubringen, standortfremde Pflanzen einzubringen oder nicht heimische Tierarten auszusetzen, die Fläche aufzufüllen oder sonstige zweckwidrige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen vorzunehmen sowie Freizeiteinrichtungen oder gärtnerische Nutzungen auf den Ausgleichsflächen zu betreiben.

3 Voraussetzungen

Herr Stefan Schönberger, Utzhütte 9, Haselmühl, 92245 Kümmerbruck legt der Gemeinde Kümmerbruck den Antrag vor auf den Flurstücken 583, 584, 585, 586, 587, 588 Gemarkung Köfering, nordwestlich der Gemeinde Kümmerbruck auf bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu bauen.

Die Gemeinde Kümmerbruck plant anhand des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Photovoltaik- Freiflächenanlage „Sonnenenergie Utzhütte“ die Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für die Nutzung der Fläche als Photovoltaik- Freifläche.

Der Gemeinderat hat hierzu am 05.07.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren demnach geändert.

Die Gemeinde Kümmerbruck unterstützt die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen um ein Netz aus erneuerbaren Energien in der Gemeinde zu etablieren. Hierzu wurden bereits PV-Vorrangflächen ermittelt, die in Abhängigkeit auf naturschutzrechtliche Belange als Flächen für die Photovoltaik-Nutzung geeignet sind.

Demnach wird die Fläche aufgrund der Nähe zum Umspannwerk und zur Straße, sowie die Lage der Fläche in der Landschaft als gut geeignet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage eingestuft.

4 Projektbeschreibung

Der Vorhabensträger, Herr Stefan Schönberger, strebt an in der Gemeinde Kümmerbruck auf Ackerflächen, welche sich im Besitz seines landwirtschaftlichen Betriebs befinden, eine Photovoltaik- Freiflächenanlage „Sonnenenergie Utzhütte“ zu errichten.

Aufgrund des Ausbaus der Trasse der Westumgehung Kümmerbruck werden zwei Teilflächen der Photovoltaikanlage betrachtet. Die Westumgehung wird in Zukunft durch die PV-Freiflächen verlaufen.

Geplant ist der Bau von aufgeständerten Solarmodule. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt ca. 5,0 m. Bei einem Gefälle mit 4,2 % in Nord-Östliche Richtung ergibt sich im schlechtesten Fall talseits eine Höhe der Module von 3,50 m.

Die Flächen werden umgrenzt von einer umlaufend, vier Meter breiten, als Grünweg ausgebildeten Umfahrung, die als Pflegeweg dienen soll. Zufahrtmöglichkeiten sind über Tore von bestehenden Wirtschaftswegen aus erreichbar. Die PV-Flächen sind komplett umzäunt.

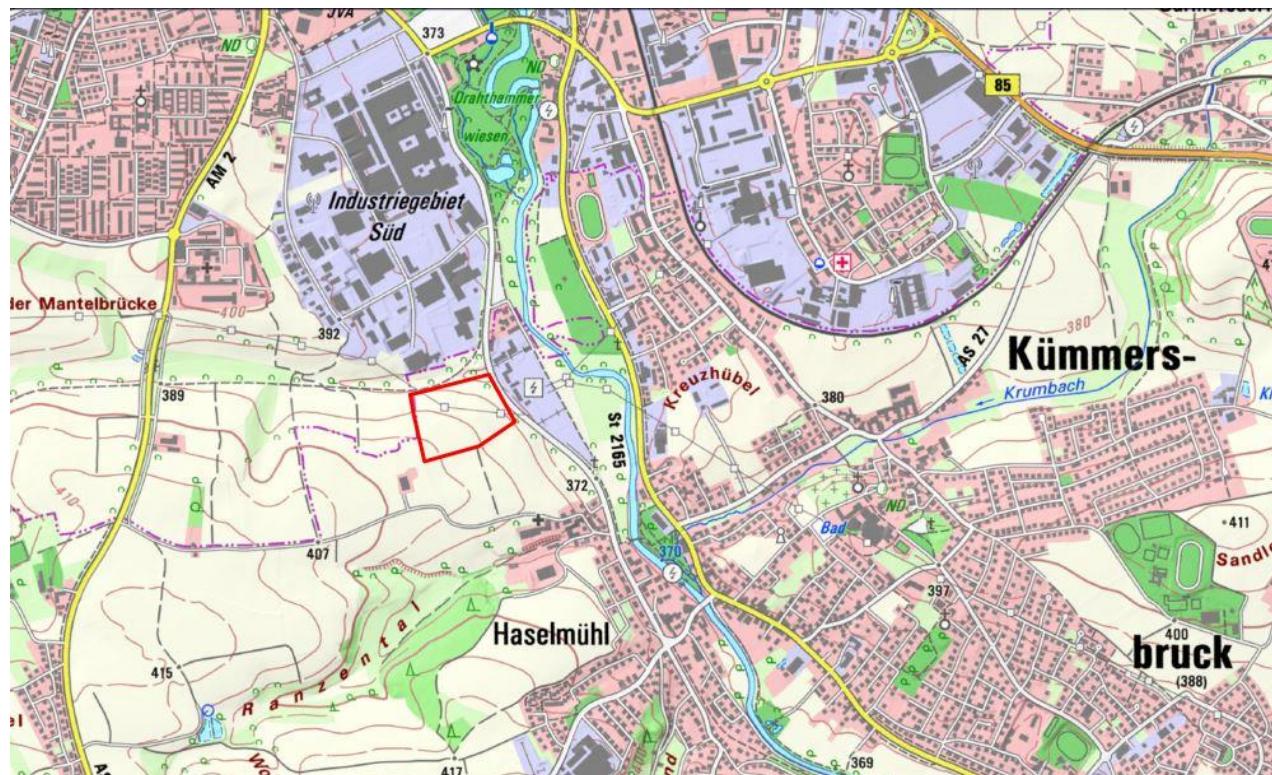
Die mit Modulen und Trafostationen überbaubare Fläche im Geltungsbereich wird über eine Baugrenze geregelt. Zufahrten, Umfahrungen, Einfriedungen und ähnliche Anlagenbestandteile können außerhalb dieser Baugrenze errichtet werden. Für die Trafostationen werden Maximalwerte in Bezug auf Grundfläche und Höhe, jedoch keine Dachformen und Materialien zur Fassadengestaltung festgesetzt. Die nicht-überbauten, d.h. auch die mit PV-Modulen überstellten Grundstücksflächen werden als extensives arten- und blütenreiches Grünland aus gebietseigenem Material entwickelt und extensiv gepflegt. Die PV-Anlage wird aus versicherungstechnischen Gründen eingefriedet. Notwendige Wartungs- und Pflegewege für die PV-Anlage werden in unbefestigter Bauweise ausgeführt. Diese gelten für die vorgesehene Nutzung als ausreichend standfest und werden deshalb als natürliche, nicht versiegelnde und leicht rückzubauende Methode gewählt.

Nördlich der westlichen Anlage soll in der Senke der Fläche eine interne Ausgleichsfläche angelegt werden. Durch die Anlage von Tümpeln, Pflanzung von Gehölzriegeln und die Extensivierung der Teilfläche wird die Ausgleichsfläche gestaltet und in den Biotopverbund eingebunden.

5 Räumliche und strukturelle Situation

5.1 Lage des Planungsgebiets

Nordöstlich der Gemeinde Kümmerbruck, Landkreis Amberg-Sulzbach soll auf Ackerflächen bei Utzhütte, zwischen der Bayernwerkstraße und dem landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Schönberger eine PV-Freiflächenanlage entstehen. Die Flächen liegen im Besitz des Bauherrn.



Lage der Flächen (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, 2022)

Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Stadt Amberg in der Gemeinde Kümmersbruck, Landkreis Amberg- Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz.

5.2 Bestand innerhalb des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 583, 584, 585, 586, 587, 588 Gemeinde Kümmersbruck, Gemarkung Köfering. Insgesamt beträgt der Geltungsbereich (zwei Teilflächen) 4,79 ha.

Die Flächen im Geltungsbereich sind ausschließlich ackerbaulich genutzt.

Größe des Geltungsbereichs: 4,53 ha

Höhenlage, Topographie: 397 m ü NN im süd-westlichen Eck und fällt in Nord-östlicher Richtung ab auf ca. 378 m ü NN

Geologie, Böden: Laut der Übersichtsbodenkarte Bayern liegt „fast ausschließlich Braunerde aus Lehm bis Schluffton (Kiesel-)Kalksandstein, (Sand-)Mergelstein), gering verbreitet mit flacher Deckschicht“ vor.

(Lokal-) Klima: die ackerbaulich genutzte Hochfläche gilt als Kaltluftentstehungsgebiet zwischen den Ortschaften Haselmühl und der Stadt Amberg. Nördlich der überplanten Fläche verläuft das Manteltal, in dem die Kaltluft in Richtung Vilstal abströmt.

5.3 Umfeld des Geltungsbereichs

Das Planungsgebiet liegt innerhalb einer ackerbaulich genutzten Flur. Zum Teil ist die Fläche von flächendeckender Bebauung umgrenzt. Demnach führt im Osten die Bayernwerkstraße vorbei,

die das anliegende Umspannwerk erschließt. Nördlich der Flächen grenzt das Industriegebiet Süd der Stadt Amberg an.

Getrennt sind die Flächen vom Industriegebiet durch das sogenannte Manteltal, in dem die ehemalige Trasse der Eisenbahnverbindung Amberg – Lauterhofen verläuft. Diese wird mittlerweile als Fuß- und Radweg genutzt. Dieser Weg wird flankiert durch eine amtlich biotopkarte Hecke, die auch weiterhin der Abschirmung des Planungsgebiets dient.

Südlich des Planungsgebiets befindet sich die Siedlung Utzhütte. Eine ausstreichende Entfernung zur Wohnbebauung wird eingehalten. Aufgrund der vorherrschenden Topologie liegt der Eingriffsbereich nicht störend im Blickfeld der Wohnbebauung.

Westlich des Geltungsbereichs befindet sich neben dem ausgesiedelten Stall lediglich freie Feldflur.

5.4 Landschaftsbild

Vom Bau der PV-Anlage sind ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen betroffen. Die Flächen sind in Nord-Östlicher Richtung geneigt. Landschaftsbildprägende Bestandteile, wie die biotopkarte Hecke nördlich angrenzend an die Fläche sind nicht betroffen. Allgemein gliedert sich der Eingriffsbereich in eine durch das Industriegebiet geprägte Landschaft ein.

Die neu geplante Westumgehung schneidet im Bereich der PV-Anlage tief in das Erdreich ein. Das heisst die Module werden von der neuen Straße aus nicht sichtbar sein.

Die Fläche ist als Standort für eine Freiflächen- Photovoltaikanlage geeignet, was auch durch die Prüfung der Gemeinde auf PV-Vorrangflächen deutlich wurde. So ist die Nähe zum Industriegebiet und der Bayernwerkstraße mit der Nähe zum Umspannwerk ein ausschlaggebender Punkt für die Nutzung der Fläche für die Erzeugung von Sonnenenergie, da die Fläche bereits vorbelastet ist und durch die Lage gut angebunden.

5.5 Erschließung

Die Zufahrt der Flächen erfolgt über bestehende Wirtschaftswege, die den östlichen Teil der Anlage über die Bayernwerkstraße und den westlichen Teil der Anlage über den weiterführenden Wirtschaftsweg zwischen Utzhütte und der ausgegliederten Hofstelle der Familie Schönberger anschließen.

Innerhalb des Geländes wird die Erschließung über einen umlaufenden Grünweg mit einer Breite von durchgehend vier Metern gewährt.

5.6 Ver- und Entsorgung

Abwasserentsorgung/Oberflächenwasser

Das von der Photovoltaikfläche abfließende Niederschlagswasser versickert flächig über die belebte Bodenzone.

Stromversorgung

Die Energieeinspeisung der geplanten PV–Anlage im Sondergebiet erfolgt über eine Übergabestation, die nordöstlich des östlichen Geltungsbereichs steht. Die Übergabestation besteht auch für die Nutzung des Solarparks in Haag.

Die Kabel werden von den Enden der Modultische unterirdisch zum Technikraum verlegt

5.7 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen sind im Eigentum des Vorhabenträgers.

6 Umweltbericht / Umweltauswirkungen

6.1 Einleitung

Aufgabe des Umweltberichtes ist es, alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für die Bebauung unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge zusammenzufassen.

Er soll den Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten und so die Grundlage zur Abwägung mit konkurrierenden Belangen bilden, die in anderen Teilen der Begründung darzulegen sind.

Zweck des Umweltberichtes ist es, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Zulassung von Projekten zu leisten und dadurch der Umweltvorsorge zu dienen. Er umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere/ Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Bauleitplanverfahren vom Aufstellungs- bis zum Satzungsbeschluss. Auf diese Weise soll eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert werden.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungs- Grünordnungsplan.

6.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Planung

Der Gemeinde Kümmerbruck liegt ein Antrag von Herrn Stefan Schönberger, Utzhütte 9, Haselmühl, 92245 Kümmerbruck vor auf den Flurstücken 583, 584, 585, 586, 587 Gemarkung Köfering, nordwestlich der Gemeinde Kümmerbruck auf bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu bauen.

Die Gemeinde Kümmerbruck plant anhand des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Photovoltaik- Freiflächenanlage „Sonnenenergie Utzhütte“ die Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für die Nutzung der Fläche als Photovoltaik- Freifläche. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weist ein Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) aus. Die Erschließung erfolgt über bestehende Wirtschaftswege, teils mit Einmündung in die Bayernwerkstraße.

Das Planungsgebiet liegt nördlich von Haselmühl, südlich des Industriegebiets Süd der Stadt Amberg. Die Flächen befinden sich westlich der Bayernwerkstraße. Hier befindet sich das Umspannwerk mit sämtlichen Einspeisepunkten.

Die Bundesregierung hat durch das Gesetz für Erneuerbare Energien (EEG) die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Nutzung der Photovoltaik geschaffen. Dies, aber auch die erkennbare Verschlechterung der Versorgung mit fossilen Energien führt zunehmend zum Einsatz regenerativer Energien, insbesondere der Photovoltaik.

Der Geltungsbereich wird durch die Trasse der Westumgehung zerschnitten, die von Bebauung freigehalten wird.

Die Module werden in parallelen Reihen, die nach Süden ausgerichtet sind und in West-Ost-Richtung verlaufen, angeordnet. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt ca. 5,0 m. Dieser kann auch als Pflegeweg in Ost-West-Richtung genutzt werden.

Diese Modultische werden freitragend ohne Betonfundamente, sondern lediglich mit Rammfpählen oder Schraubankern im Boden verankert. Das Gelände bzw. die Topographie unter den Tischen bleibt unverändert, da durch diese Montagetechnik die Unebenheiten der Bodenoberfläche ausgeglichen werden können.

Die Höhe der Gestelle kann bis zu 3,50 m über dem Erdboden betragen. Die Module auf den Tischen werden rückseitig verkabelt, die einzelnen Modultische durch Erdverkabelung mit dem Technikraum verbunden.

Die Bereiche zwischen den Modultischen werden extensiv mit Schafbeweidung genutzt. Die derzeit als Acker genutzten und somit offenen Teilbereiche werden mit einer standortgerechten Wiesensmischung angesät.

Insgesamt beträgt der Geltungsbereich (zwei Teilflächen) 4,53 ha.

Die Flächen im Geltungsbereich sind ausschließlich ackerbaulich genutzt.

Höhenlage, Topographie: 397 m ü NN im süd-westlichen Eck und fällt in Nord-östlicher Richtung ab auf ca. 378 m ü NN

Geologie, Böden: Laut der Übersichtsbodenkarte Bayern liegt „fast ausschließlich Braunerde aus Lehm bis Schluffton ((Kiesel-)Kalksandstein, (Sand-)Mergelstein), gering verbreitet mit flacher Deckschicht“ vor.

(Lokal-) Klima: die ackerbaulich genutzte Hochfläche gilt als Kaltluftentstehungsgebiet zwischen den Ortschaften Haselmühl und der Stadt Amberg. Nördlich der überplanten Fläche verläuft das Manteltal, in dem die Kaltluft in Richtung Vilstal abströmt.

6.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Zielen und ihre Berücksichtigung

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Abfall- und Immissionsschutz-Gesetzgebung werden im vorliegenden Fall berücksichtigt. Die Eingriffsregelung wird gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ durchgeführt (vgl. Leitfaden ‘Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung’, 2003) in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 bzw. nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für die Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021) durchgeführt worden. Zur Planung wurden die Hinweise berücksichtigt.

Das Landesentwicklungsprogramm sieht die Förderung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan geändert und stellt im betreffenden Bereich ein Sondergebiet Photovoltaik dar.

Der Regionalplan der Region 6 trifft für die überplanten Flächen keine konkreten Aussagen.

Im Regionalplan führt der „regionale Grüngürtel Talraum der Vils südlich und nördlich von Amberg mit Verbindung nach Sulzbach-Rosenberg“ über einen Teil der Fläche.

Im Bereich der Planung sind keine Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete vorhanden. Auch sonstige Vorbehaltsgebiete oder Festsetzungen laut Regionalplan liegen für den Bereich nicht vor.

Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz sind im Bearbeitungsraum nicht vorhanden.

Auch finden sich keine FFH-Gebiete (nächstgelegene ist die Vils) oder Vogelschutzgebiete im beeinflussenden Umfeld der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage.

Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000.

Das Baugebiet liegt im Naturpark Hirschwald, was jedoch als Gebietskategorie kein Ausschlusskriterium für eine Bebauung darstellt. Vielmehr ist darauf zu achten, dass sich die Lebensbedingungen der ansässigen Bevölkerung im jeweiligen Naturpark durch sanfte Faktoren verbessern. Dazu gehört auch dass eine klimaneutrale Energieversorgung, natürlich verträglich eingebettet in die Landschaft, sichergestellt wird.

Entlang der ehe. Bahnlinie im Manteltal, die jetzt als Fuß- und Radweg genutzt wird, befindet sich das amtlich kartierte Biotop. Die Hecke nördlich des Geltungsbereichs ist biotopkartiert als „Heckengebüsche und Altgras auf ehem. Bahndamm, sowie Hecken-Reste in der Flur, nord- westlich von Köfering“ (Siehe Darstellung B-Plan).

Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

6.4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

(1) Schutzgut Mensch/Gesundheit

Beschreibung

Der Planungsbereich besitzt kaum Bedeutung für die Erholungsnutzung. Lediglich der nördlich des Geltungsbereiches verlaufende Fuß- und Radweg im Manteltal wird von Erholungssuchenden stark frequentiert. Die wirtschaftlichen Nutzungsansprüche im Planungsgebiet bestehen in erster Linie durch die Landwirtschaft (Acker). Das Vilstal, was östlich der geplanten Anlage verläuft, gilt als regional bedeutsamer Grünzug.

Die Fläche dient weder dem Lärmschutz noch hat sie besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung. Schädliche Einflüsse durch elektromagnetische Felder oder Licht- und Geräuschemissionen sind nicht bekannt. Störende Reflexionen werden durch ein Blendgutachten ausgeschlossen. Geruchsbeeinträchtigungen bestehen nicht.

Auswirkungen

Die Geplante Modulfläche in einer von den Siedlungsflächen abgewandten Seite (Nord- ostexponierter Hang) und ist nicht von Wohnhäusern einsehbar.

Durch die Bebauung gehen landwirtschaftliche Flächen verloren, die jedoch auf Grund ausreichend anderer Flächen in der näheren Umgebung von untergeordneter Bedeutung sind.

Der regionale Grünzug „Talraum der Vils südlich und nördlich von Amberg mit Verbindung nach Sulzbach-Rosenberg“ wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch Lärm, Erschütterung, oder Schwingungen sind auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Lärmemissionen entstehen auf Photovoltaikanlagen nur durch die verwendeten Transformatoren. Diese sind jedoch so gering, dass eine Belastung der in ca. 300 m Entfernung befindlichen Wohnbebauung nicht zu erwarten ist. Zudem besteht bereits eine Vorbelastung durch das Umspannwerk und die Bayernwerkstraße, bzw. ergibt sich in Zukunft durch die Westumgehung.

Eine Blendwirkung in Richtung von Wohnbebauung kann aufgrund der Lage und der umgebenden Gehölzbestände mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Blendwirkung in Richtung Bayernwerkstraße wird durch die Eingrünung der Fläche vermieden.

Baubedingt kann es beim Rammen der Aufständereitung der Modultische zu einer kurzfristig erhöhten Lärmentwicklung sowie Staubbelastung kommen. Diese sind jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden beim entsprechenden Schutzgut separat behandelt.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind gering erhebliche Belastungen für die angrenzenden Flächen und für das geplante Gebiet zu erwarten.

(2) Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Beschreibung

Für die Beurteilung des vorliegenden Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt sind v.a. die von der Planung betroffenen Flächen zu bewerten.

Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist geprägt durch die menschliche Nutzung. Beim Großteil der überplanten Flächen handelt es sich um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen. Die überplante Fläche wird von Hochspannungsleitungen überspannt und zukünftig von der Westumgehung zerschnitten (Aufschüttung im Nord-Osten, Einschnitt im Süd-Westen).

Im Frühjahr 2022 wurde eine vereinfachte Brutvogelerfassung des Planungsraums und seiner unmittelbaren Umgebung vorgenommen (Diplom-Biologe Bernhard Moos). In den geplanten Modulflächen befanden sich im Jahr 2022 keine Brutplätze von bodenbrütenden Feldvögeln wie Feldlerche oder Wachtel. Lediglich die Wiesenschafstelze, die überwiegend in Raps- und Getreideäckern brütet, wurde in den geplanten Modulflächen beobachtet.

Brutplätze für Vogelarten liegen in den Gehölzen nördlich des Geltungsbereichs im Bereich des Fußwegs im Manteltal sowie den Straßengeleitgehölzen und dem Lagerplatz. Dort wurden Amsel, Bachstelze, Fitis, Garten- und Mönchsgrasmücke, Goldammer, Heckenraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Zilpzalp und Zaunkönig festgestellt. Hier befindet sich auch einer der wenigen Brutplätze der Nachtigall im Amberger Raum. Nahrungsgäste sind unter anderem Bunt- und Grünspecht sowie die Wacholderdrossel.

Streng geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum vorhanden sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Geltungsbereich eine lediglich geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufweist. Flächen mit hoher Bedeutung sind von der Überbauung nicht betroffen.

Für europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Ein Ausgleich auf der internen Ausgleichsfläche erfolgt dennoch um vor allem dem Naturhaushalt, insbesondere heckenbrütenden Vogelarten des Offenlandes, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und Schmetterlingen einen geeigneten Lebensraum zur Verfügung zu stellen, in einer sonst für diese Tiergruppen lebensfeindlichen Landschaft.

Die Hecke nördlich des Geltungsbereichs sind biotopkartiert als „Heckengebüsche und Altgras auf ehem. Bahndamm, sowie Hecken-Reste in der Flur, nord- westlich von Köfering“. Die neuen Lebensräume werden an diesen Biotopkomplex angebunden. Berücksichtigt man die extensive Nutzung innerhalb der Anlage sowie die neu angelegten Heckenstrukturen und mageren Säume mit Sonderstrukturen, die um die Anlage herumführen, entsteht ein verbesserter und erweiterter Biotopverbund.

Auswirkungen

Es handelt sich um intensiv genutzte Flächen, die kaum als Lebensraum angenommen werden.

Da es sich hierbei um Flächen geringer Empfindlichkeit handelt, ist mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Bestands nicht zu rechnen. Durch die Umwandlung in extensiv bewirtschaftetes Grünland ist insgesamt von einer Verbesserung der Funktion der Fläche für den Arten- und Biotopschutz auszugehen.

Die Ausgleichsfläche wird dem amtlich kartierten Biotop entlang des Radweges im Manteltal mit Trockengraben vorgelagert. Es entsteht dadurch ein Biotopkomplex.

Eine Beleuchtung des Gebiets ist nicht dauerhaft vorgesehen, so dass eine Beeinträchtigung von nachtaktiven Insekten nicht anzunehmen ist.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Säugetieren durch die Errichtung der notwendigen Umzäunung des Geländes wird festgesetzt, dass die Unterkante des Zaunes entsprechend der Geländetopographie mindestens 20 cm über dem Boden auszuführen ist. Die vorgesehene Umzäunung behindert nicht die Wanderung von Kleintieren. Vielmehr werden in Bezug auf das vorhandene Ackerland neue Lebensräume geschaffen.

Die PV-Anlage einschließlich der Ausgleichsflächen verbessern das Habitat-Angebot für heckenbrütende Vögel, da sowohl Gehölze als auch extensiv genutztes Grünland angelegt werden. Wiesen-Schafstelzen brüten nicht selten innerhalb von PV-Anlagen (siehe zum Beispiel in Amberg bei Schweighof). Durch die neu gestalteten Hecken können auch Arten wie Dorn- und Klappergrasmücke neue Brutplätze finden. Andere Arten wie Goldammer oder Heckenbraunelle können im Bestand zunehmen.

Während des Baubetriebs ist mit gewissen vorübergehenden Beeinträchtigungen (z.B. Baulärm) zu rechnen. Da dies zeitlich begrenzt ist und besonders störungsempfindliche Arten im Untersuchungsbereich ohnehin nicht zu erwarten sind diese Beeinträchtigungen als gering bedeutsam einzustufen.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind linear bedeutende Flächen geringfügig betroffen, so dass in der Zusammenschau unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gering erhebliche Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten sind.

(3) Schutzgut Boden

Beschreibung

Boden dient als Pflanzen- und Tierlebensraum, als Filter, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie der Klimaregulierung. Zudem hat er seine Funktion als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Belebter, gewachsener Boden ist damit nicht ersetzbar. Der Boden erfüllt natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen.

Unterschiede bzgl. der biotischen Lebensraumfunktion des Bodens sind im Untersuchungsraum nicht zu erkennen. Es sind keine besonders leistungsfähigen oder schutzwürdigen Bodenflächen festzustellen. Zu Altlasten ist im Bereich der Planung nichts bekannt.

Der Boden ist bereits überformt. Es handelt ackerbaulich genutzte Flächen auf Süd-west nach Nord-Ost abfallendem Gelände.

Zu Altlasten, Altablagerungen oder über archäologische Bodenfunde ist in diesem Bereich nichts bekannt.

Auswirkungen

Auf Grund der gewählten Ausbildung der Modultische ohne Betonfundamente wird der Eingriff minimiert. Es erfolgt lediglich eine geringflächige Bodenverdrängung, keine Versiegelung. Lediglich im Bereich des Technikraumes erfolgt eine Versiegelung des Bodens, die auf Grund der geringen Dimensionierung jedoch vernachlässigt werden kann. Übermäßige Bodenverdichtungen oder sogar Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden.

Baubedingt werden Flächen verändert und Oberboden in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischengelagert. Durch die Hanglage ist während der Bauphase die Erosionsgefahr etwas erhöht wobei nicht so hoch wie im Bestand, wenn der Acker frisch bestellt wird).

Der Ausgleich des Verlustes an Bodenfunktionen wird auf Ebenen des Bebauungsplanes im Zusammenhang mit dem Ausgleich für Lebensraumverluste angestrebt (mehrfach funktionale Ausgleichswirkung, auch bzgl. des Schutzgutes Wasser). Ebenso wird der Ausgleich für die Veränderung der Bodenstruktur infolge der geänderten Bodennutzung mit einer Aufwertung geeigneter Flächen erfolgen.

Die Einflüsse der Wind- und Wassererosion wird durch die Anlage der Modulfläche als Wiese verringert, zudem werden die Flächen zukünftig weder gedüngt noch mit Pestiziden o.ä. behandelt.

Bezogen auf die Ursprünglichkeit unterliegt der Boden im Untersuchungsgebiet im Zuge der ackerbaulichen Nutzung und der Nähe zur Bayernwerkstraße einer intensiven anthropogenen Überprägung (u.a. Verdichtung, Entwässerung, wiederholter Umbruch, Nährstoffeinträge).

Ergebnis

Es sind beim Schutzgut Boden Umweltauswirkungen mit geringer Erheblichkeit zu erwarten.

(4) Schutzgut Wasser:

Beschreibung

Im Gebiet befindet sich kein Gewässer. Das Gebiet entwässert in Richtung Nord-Osten zum Manteltal (Trockental)

Zum Grundwasserstand sind keine genauen Kenntnisse vorhanden.

Auswirkungen

Aufgrund der Neigung der Module kann das auftreffende Niederschlagswasser unmittelbar ablaufen und zwischen den Modulen abtropfen. Eine Versickerung erfolgt damit großflächig über eine geschlossene Pflanzendecke im gesamten Planungsbereich, so dass kein Eingriff in den vorhandenen Wasserhaushalt entsteht. Da die Module ohne Fundamente im Boden verankert werden, entsteht auch hier keine nennenswerte Versiegelung. Lediglich die notwendigen Technikraum- oder Gerätekästen stellen eine Versiegelung des Bodens dar und müssen mit entsprechenden Vorrichtungen ausgestattet werden um das Wasser abzuleiten. Da diese Gebäude jedoch nur kleinflächig nötig und möglich sind, entstehen auch hieraus keine nennenswerten Einschränkungen.

Es erfolgt deshalb nur ein Minimum an Versiegelung. Abgrabungen sind auf maximal 0,5 m beschränkt. Beeinträchtigungen für Grundwasserneubildung sowie Regenrückhalt können deshalb praktisch ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Es sind durch die Planung bei Einhaltung der Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

(5) Schutzgut Klima/Luft:

Beschreibung

Das Bearbeitungsgebiet befindet sich im Übergang zwischen dem atlantischen zum kontinentalen Klima. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur beträgt 7 bis 8 °C und liegt damit im Mittelbereich für Bayern. Die jährlichen Niederschlagsmengen schwanken zwischen 650 bis 750 mm.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen nicht vor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat als Ackerfläche eine untergeordnete Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, aufgrund der sehr geringen Neigung ist nur wenig bis kein Kaltluftabfluss zu erwarten.

Derzeit bestehen Beeinträchtigungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Falle, wenn Gülle ausgebracht wird.

Auswirkungen

Da kaum Versiegelung erfolgt, findet praktisch keine Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten statt. Die aufgeständerte Bauweise verhindert Kaltluftstau.

Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt lediglich zu einem kleinräumigen Wechsel des Mikroklimas, großräumige Auswirkungen sind dadurch jedoch nicht zu erwarten. Der Kleinklimatische Wechsel führt jedoch zu einer differenzierten Lebensraumausbildung und damit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt auf der Fläche.

Auf Grund der Größenordnung des Baugebiets sind keine größeren Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch zu erwarten.

In der Gesamtbilanz wird das Schutzgut Luft / Klima durch die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage positiv beeinflusst, da die Freisetzung von schädlichen Klimagasen, wie sie bei der konventionellen Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe entstehen, verringert wird.

Die Geruchsbelästigung beim Gülle-Ausbringen wird in Zukunft ausbleiben.

Ergebnis

Insgesamt sind durch die Bebauung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft festzustellen. Für das Schutzgut Klima sind allenfalls gering erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

(6) Schutzgut Landschaft / Erholung

Beschreibung

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich auf einem Nord-ostexponierterem Hang, der in Richtung Industriegebiet Süd der Stadt Amberg und Richtung Bayernwerk leicht abfällt. Die Flächen sind von der Wohnbebauung in Haselmühl aus nicht einsehbar.

Einzig vom Maria-Hilf-Berg sind die Flächen bei guter Sicht zu sehen. Jedoch befinden sich diese direkt hinter einem großen Hochregallager.

Es handelt sich um Flächen, die als Vorrangflächen für FFPV ausgewählt wurden (vergleiche Kriterien Acker, vorbelastete Flächen, nicht einsehbar von exponierter Stelle, und von Wohnbebauung).

Durch das Baugebiet werden keine bisher unberührten oder besonders exponierten Bereiche überplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird zur Bayernwerkstraße hin eingerahmt mit Gehölzen, es hat keinerlei Fernwirkung, womit man eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild bei einer mittleren Empfindlichkeit ausmachen kann.

Für die Nah- und Nächsterholung spielt das Gebiet keine Rolle, da es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, die zudem nicht von Flurwegen durchzogen ist.

Auswirkungen

Die Planung sieht die Ausweisung einer FFPV-Anlage vor. Die Anlage stellt grundsätzlich ein landschaftsfremdes, technisches Element innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche dar. Störende Fernwirkungen, Blendwirkungen oder Reflexionen sind aufgrund der Lage und Ausrichtung der Anlage nicht zu erwarten, insbesondere Wohnstandorte werden nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen der Planung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen überbaut. Das Landschafts- und Ortsbild wird somit kleinräumig verändert, was somit jedoch keine schwerwiegenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Von der Bebauung sind keine bisher unberührten oder besonders exponierten Bereiche betroffen.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung gering erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

(7) Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Beschreibung

Es sind keine Kultur- bzw. Sachgüter mit schützenswertem Bestand im Untersuchungsgebiet bekannt.

Auswirkungen

Auch wenn derzeit keine Bodendenkmäler bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Unter Umständen könnten auch unerwartet altbergbauliche Relikte hervortreten. Jegliche Form von Erdarbeiten birgt ein gewisses Risiko der Zerstörung von Bodendenkmälern. Auf Grund der geringen Bauarbeiten im Bodenbereich durch die gewählte Fundamentierung, da es sich bei der zu bebauenden Fläche um bereits durch Ackerwirtschaft genutzte und von Konversion überprägte Flächen handelt und da Abgrabungen im Bebauungsplan auf 0,50 m begrenzt werden, ist in dieses Risiko jedoch sehr gering.

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, bzw. dem Bergbauamt Nordbayern zu melden. (Art. 7 und 8 DSchG) Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt, dem Kreisheimatpfleger oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung keine erheblichen Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern wird ausgeschlossen.

(8) Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter stehen untereinander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (WasserRetention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

6.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-durchführung der Planung

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden würden.

Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben.

7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

7.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft sowie auf die Schutzgüter Mensch und Kultur- und Sachgüter möglichst gering zu halten, werden umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der projektspezifischen Eingriffe durchgeführt. Im Grundsatz sind folgende Aspekte der Vermeidung bzw. Minimierung der durch den B-Plan zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zuzuordnen:

- Anbindung der Bauflächen an vorbelastete Flächen, südlich Industriegebiet, ausgesiedelter Stall, Umspannwerk, vorbeiführende Straße
- Bebauung von durch Lärmimmissionen bereits vorbelastete Flächen.

Darüber hinaus sind bezogen auf die einzelnen Schutzgüter folgende Festsetzungen als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im B-Plan anzusehen:

Schutzgut Mensch / Gesundheit

- Einhaltung aller Grenzwerte im Hinblick auf Luftschadstoffe und Lärm
- Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen
- Die vorgesehene Eingrünung (Festsetzungen zu Pflanzungen) vermeidet Beeinträchtigungen der Naherholungsfunktion.

Schutzgut Flora und Fauna

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Durchlässige Gestaltung der Einfriedung für Säugetiere mittlerer Größe

Es wird festgesetzt, dass sich die Unterkante des Zauns mindestens 20 cm über dem Gelände befinden muss. Dadurch wird eine Durchlässigkeit für Tiere wie Igel, Feldhase, Marder und andere erreicht, die zum Beispiel von Greifvögeln erbeutet werden. Durch die Anhebung der Zaununterkante wir die Zerschneidung des Lebensraumes für diese Tierarten vermieden.

- Entwicklung von extensivem Grünland innerhalb der PV-Anlage durch Mahd

Unter den Photovoltaikmodulen wird artenreiches, extensiv genutztes Grünland entwickelt, so dass zu erwarten ist, dass sich der Artenreichtum im Vergleich zur momentanen, intensiven Nutzung erhöht.

Nördlich der Anlage wird eine Ausgleichsfläche mit flachen Tümpeln und spärlicher Vegetation als Lebensraum für Amphibien angelegt. Dazu erfolgt eine Anreicherung mit Kleinstrukturen aus Holz, Steinen und Sand.

- Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit

Um Nestanlagen bodenbrütender Vögel im Baufeld zu vermeiden, beginnen zumindest die Erdarbeiten vor der Vogelbrutzeit, also spätestens ab Ende Februar. Besser ist ein Baubeginn im Herbst.

Schutzbau Boden:

Durch die vorgesehene Verankerung der Modultische im Boden wird ein Eingriff in den Boden weitestgehend verringert.

Schutzbau Wasser:

Durch die direkte, breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser auf der Fläche ist der Eingriff in das Schutzbau Wasser minimiert.

Schutzbau Klima/Luft:

Die Luft und Klimaverhältnisse werden durch die Anlage der Photovoltaikanlage nicht negativ beeinträchtigt. Es erfolgt sogar eine Verbesserung durch Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

Kein Einsatz mehr von Gülle.

Schutzbau Landschaftsbild:

Die vorgesehene Eingrünung (Festsetzungen zu Pflanzungen) führt zu einer Einbindung ins Landschaftsbild.

Schutzbau Kultur- und Sachgüter:

Vermeidung von Beschädigungen in Folge des Baubetriebes.

7.2 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Für die Schutzbau Tier- und Pflanzenwelt sowie Boden und Wasser hat die Planung trotz der geschilderten Minimierungsmaßnahmen unvermeidbare Beeinträchtigungen zur Folge.

Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung', 2003 unter Berücksichtigung der neuen Hinweise durchgeführt.

7.3 Eingriffsregelung

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Abfall- und Immissionsschutz-Gesetzgebung werden im vorliegenden Fall berücksichtigt. Ein Eingriff ist nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für die Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021) nicht zwingend notwendig, da die Grundflächenzahl in diesem Fall gering ausfällt.

Gem. Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV ist das Eingriffsgebiet überwiegend als „intensiv genutzter Acker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation“ (A11) anzusprechen und somit als Biotop- und Nutzungstyp (BNT) geringer naturschutzfachlicher Bedeutung einzustufen.

Auf Grundlage der Einstufung des Ausgangszustandes als BNT A11 und durch Berücksichtigung der in BAYSTMB (2021a) aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt durch das Vorhaben kein erheblicher Eingriff auf den Naturhaushalt, welcher ausgeglichen werden müsste. Durch die Ausgestaltung der nicht überbauten Flächen im SO als arten- und blütenreiches extensives Grünland wird die naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche gegenüber der bisherigen intensiven Ackernutzung erhöht und die Biodiversität gesteigert. Die Begrünung mittels gebietseigenem Saatgut entsprechend §40 BNatSchG hat im vorliegenden Fall mit Material aus dem Ursprungsgebiet 14 (Fränkische Alb) bzw. über lokal gewonnenes Mähgut zu erfolgen.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden verbal-argumentativ ermittelt. Straßenbegleitgrün zur Bayernwerkstraße wird mit neu zu pflanzenden Hecken ergänzt. Trotz Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zum Landschaftsbild bleibt das Vorhaben mangels geeigneter vorhandener Landschaftsstrukturen als technische Anlage sichtbar.

Ein Ausgleich auf der internen Ausgleichsfläche erfolgt dennoch um vor allem dem Naturhaushalt, insbesondere heckenbrütenden Vogelarten des Offenlandes, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und Schmetterlingen einen geeigneten Lebensraum zur Verfügung zu stellen, in einer sonst für diese Tiergruppen lebensfeindlichen Landschaft.

Die Hecke nördlich des Geltungsbereichs sind biotopkariert als „Heckengebüsche und Altgras auf ehem. Bahndamm, sowie Hecken-Reste in der Flur, nord- westlich von Köfering“. Die neuen Lebensräume werden an diesen Biotopkomplex angebunden. Berücksichtigt man die extensive Nutzung innerhalb der Anlage sowie die neu angelegten Heckenstrukturen und mageren Säume mit Sonderstrukturen, die um die Anlage herumführen, entsteht ein besserer und erweiterter Biotopverbund.

Wie beim Schutzgut Arten beschrieben, wird die Strukturvielfalt auf der Fläche durch die Anlage eher erhöht. Zudem werden durch die Auflassung der intensiven Landwirtschaft mit Ackernutzung und die Anlage von Extensiv-Wiese Beeinträchtigungen durch Düngemittel und Pestizide etc. sowie Abspülungen in Zukunft vermieden. Das Schutzgut Boden wird regeneriert. Das Niederschlagswasser kann im gesamten Planungsgebiet ungehindert versickern.

8 Alternative Planungsmöglichkeiten

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. In der vorliegenden Planung wurde ein entsprechender Standort, in topographisch günstiger Lage gewählt.

Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

9 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben – ergänzende gutachterliche Aussagen

Da es sich bei der Planung um einen überschaubaren Bereich zur Ausweisung zur Sondernutzung mit Photovoltaikanlagen handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsraum auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die direkt angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten. Ausnahmen bilden lediglich das Landschaftsbild sowie Immissionen. Der Untersuchungsraum ist bei diesen Schutzgütern entsprechend weiter gefasst.

Die Bestandserhebung erfolgt durch ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert und eigenen Bestandserhebungen im Mai 2022 ergänzt wurde.

Darüber hinaus sind Daten des Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystem Bayern, des Bayerischen Denkmalatlas, des Geotopkatasters Bayern, des Regionalplanes und Landesentwicklungsprogrammes, u.ä. ausgewertet worden.

Weiterführende Gutachten zu Spezialgebieten waren aus Sicht des Planungsbüros nicht erforderlich.

Die vorliegenden Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden verwendet. Als Grundlage für die verbal-argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden das Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP Landkreis Amberg-Sulzbach, der Flächennutzungs- und Landschaftsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

Da eine objektive Erfassung der medienübergreifenden Zusammenhänge nicht immer möglich und in der Umweltprüfung zudem auf einen angemessenen Umfang zu begrenzen ist, gibt die Beschreibung von Schwierigkeiten und Kenntnislücken den beteiligten Behörden und auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit, zur Aufklärung bestehender Kenntnislücken beizutragen.

10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Monitoringmaßnahmen sind nicht erforderlich.

11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ein privater Vorhabensträger beabsichtigt, nördlich von Haselmühle „Utzhütte“ auf einer bisher als Acker genutzten Fläche eine PV-Anlage zu errichten. Um die notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Gemeinde Kümmersbruck am 05.07.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Die Planung umfasst eine Fläche von ca. 4,53 ha, die als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung PV-Anlage festgesetzt wird. Die Anlagenfläche wird als extensives arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt. Für das Gelingen dieses Entwicklungszieles hat die Begrünung mittels gebietseigenen Saatgutes zu erfolgen und wird die Modulbelegung begrenzt (GRZ 0,5, Freihalten mind. 3 m breiter besonnter Flächen zwischen Modulreihen, Mindestmodulabstand zum Boden von 0,8 m). Die landschaftliche Einbindung in die Umgebung erfolgt über das ergänzende Anpflanzen von Hecken.

Es sind von der Planung keine wertvollen Lebensräume betroffen. Vermeidungsmaßnahmen verringern die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt. Durch bestimmte Festsetzungen für den Geltungsbereich sowie durch die Bereitstellung von Ausgleichsflächen, wird eine ausgeglichene Bilanz von Eingriff und Ausgleich erzielt. So werden zusätzlich Tümpel, sowie blüten- und Krautreiche Bereiche geschaffen.

Für folgende Schutzwerte wurden im Umweltbericht die Auswirkungen durch die Änderung ermittelt und hinsichtlich ihrer Umweltwirksamkeit und Umwelterheblichkeit bewertet:

Schutzwert Mensch/Gesundheit

Gesunde Wohnverhältnisse werden nicht beeinträchtigt (keine Sichtbeziehung zur Anlage aus Wohnungen).

Schutzwert Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die überwiegend niedrige Ausgangsqualität führt zu einem insgesamt geringen Verlust an Lebensraum. Die zukünftige Nutzung als PV-Anlage einschließlich der Ausgleichsflächen hat im Vergleich zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine positive Wertung auf dieses Schutzwert, da zusätzliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden.

Schutzwert Boden

Die Versiegelung wird geringgehalten. Der natürliche Bodenaufbau wird nur punktuell verändert. Auswirkungen auf Versickerung, Porenvolumen und Leistungsfähigkeit ergeben sich lediglich bei den Unterhaltswegen.

Schutzwert Wasser

Keine Auswirkungen da Versickerung an Ort und Stelle.

Schutzwert Luft/ Klima

Das Klima wird nicht spürbar beeinträchtigt.

Schutzwert Landschaft/ Erholung

Das vorbelastete Landschafts- und Ortsbild wird zusätzlich kleinräumig verändert, was somit jedoch keine schwerwiegenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit sich zieht. Von der Bebauung sind keine bisher unberührten oder besonders exponierten Bereiche betroffen.

Schutzwert Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzwert	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch / Gesundheit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Boden	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Luft / Klima	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Landschaft/ Erholung	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Aufgestellt: Amberg, 25.07.2023

TREPESCH Landschaftsarchitektur

Christopher Trepesch

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt ByAK, BDLA

Quellenverzeichnis

ABSP 2001: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Amberg-Sulzbach, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, aktualisierte Fassung, Stand März 2001.

BayernAtlas: Aufruf des Internet- Informationsdienstes <http://geodaten.bayern.de> zuletzt am 08.03.2021; Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics.

Bayerischer Denkmal-Atlas: Aufruf des Internet-Informationsdienstes <http://geodaten.bayern.de> zuletzt am 08.03.2021; Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege.

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 2003: Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung), München, 2003.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

BAYStMB (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR) (2021a): Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Stand 10.12.2021.

BAYStMB (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR) (2021b): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden. Stand 15.12.2021.

BAYStMWLE (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE) (2020): Bayerisches Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.01.2020.

FIN-Web 2021: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz, Internetauftritt des Bayerischen Landesamt für Umwelt, <http://fisnat.bayern.de/finweb>, zuletzt aufgerufen am 08.03.2021.

RPV (REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERPFALZ-NORD) (2014): Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6) inkl. 23. Änderung vom 01.04.2014.

TLA 2021: Ermittlung von geeigneten Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Vorrangflächen (Erläuterungsbericht mit Karten, inkl. Kriterien), Gemeinde Kümmersbruck, 10.06.2021

BauGB Baugesetzbuch (BauGB)

BauNVO Baunutzungsverordnung (BauNVO)

BayBO Bayerische Bauordnung (BayBO)

BNatschG Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG)

PlanzV Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.07.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 04.10.2022 hat in der Zeit vom 18.10.2022 bis 18.11.2022 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 04.10.2022 hat in der Zeit vom 18.10.2022 bis 18.11.2022 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 23.05.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.06.2023 bis 12.07.2023 beteiligt.
5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 23.05.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.06.2023 bis 12.07.2023 öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wurde eine Woche vorher bekannt gemacht.

6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.07.2023 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 25.07.2023 festgestellt.



Gemeinde Kümmersbruck, den 26. Juli 2023


Roland Strehl
Erster Bürgermeister

7. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich "Sonnenenergie Utzhütte" mit Bescheid vom 11.07.2023 AZ B12022036 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)



8. Ausgefertigt



Gemeinde Kümmersbruck, den 23. Nov. 2023


Roland Strehl
Erster Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wurde am 24.11.2023 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermann's Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.



Gemeinde Kümmersbruck, den 24. Nov. 2023


Roland Strehl
Erster Bürgermeister

Änderung Flächennutzungsplan

Freiflächen- Photovoltaikanlage „Sonnenenergie Utzhütte“

Gemeinde Kümmerbruck



Vorhabensträger:

Stefan Schönberger
Utzhütte 9, Haselmühl
92245 Kümmerbruck

Begründung mit Umweltbericht

Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligungen: 04.10.2022

Entwurf zur öffentlichen Auslegung: 23.05.2023

Plan zur Beschlussfassung: 25.07.2023

Christopher Trepesch
Steinhofgasse 11 | 92224 Amberg
T 09621/973963 | Fax 09621/91677-00 |
Christopher@trepesch.info | www.trepesch.info

Inhalt

1	Voraussetzungen - Anlass.....	3
2	Projektbeschreibung - Räumliche und strukturelle Situation	3
2.1	Lage des Planungsgebiets	3
2.2	Bestand innerhalb bzw. im Umfeld des Geltungsbereichs.....	5
3	Umweltbericht / Umweltauswirkungen.....	6
3.1	Einleitung.....	6
3.2	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Planung	6
3.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Zielen und ihre Berücksichtigung.....	7
3.4	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	8
3.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-durchführung der Planung	15
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	15
4.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter	15
4.2	Unvermeidbare Beeinträchtigungen.....	16
4.3	Eingriffsregelung	17
5	Alternative Planungsmöglichkeiten	17
6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben – ergänzende gutachterliche Aussagen.....	18
7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	19
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	19
	Quellenverzeichnis.....	21

1 Voraussetzungen - Anlass

Herr Stefan Schönberger, Utzhütte 9, Haselmühl, 92245 Kümmerbruck legt der Gemeinde Kümmerbruck den Antrag vor auf den Flurstücken 583, 584, 585, 586, 587, 588 Gemarkung Köfering, nordwestlich der Gemeinde Kümmerbruck auf bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu bauen.

Die Gemeinde Kümmerbruck plant anhand des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Photovoltaik- Freiflächenanlage „Sonnenenergie Utzhütte“ die Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für die Nutzung der Fläche als Photovoltaik- Freifläche. Dazu ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Sondergebiet „Photovoltaik“ notwendig.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes ist auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, welcher der Begründung beizufügen ist. Dieser enthält Angaben zu Schutzwerten und zu umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Auf Grundlage der Bestandsanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bzw. auf andere Schutzwerte geprüft und Aussagen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemacht.

Aufgrund des Ausbaus der Trasse der Westumgehung Kümmerbruck werden zwei Teilflächen der Photovoltaikanlage betrachtet. Die Westumgehung wird in Zukunft durch die PV-Freiflächen verlaufen. Der Geltungsbereich umfasst für beide Teilflächen insgesamt 4,53 ha.

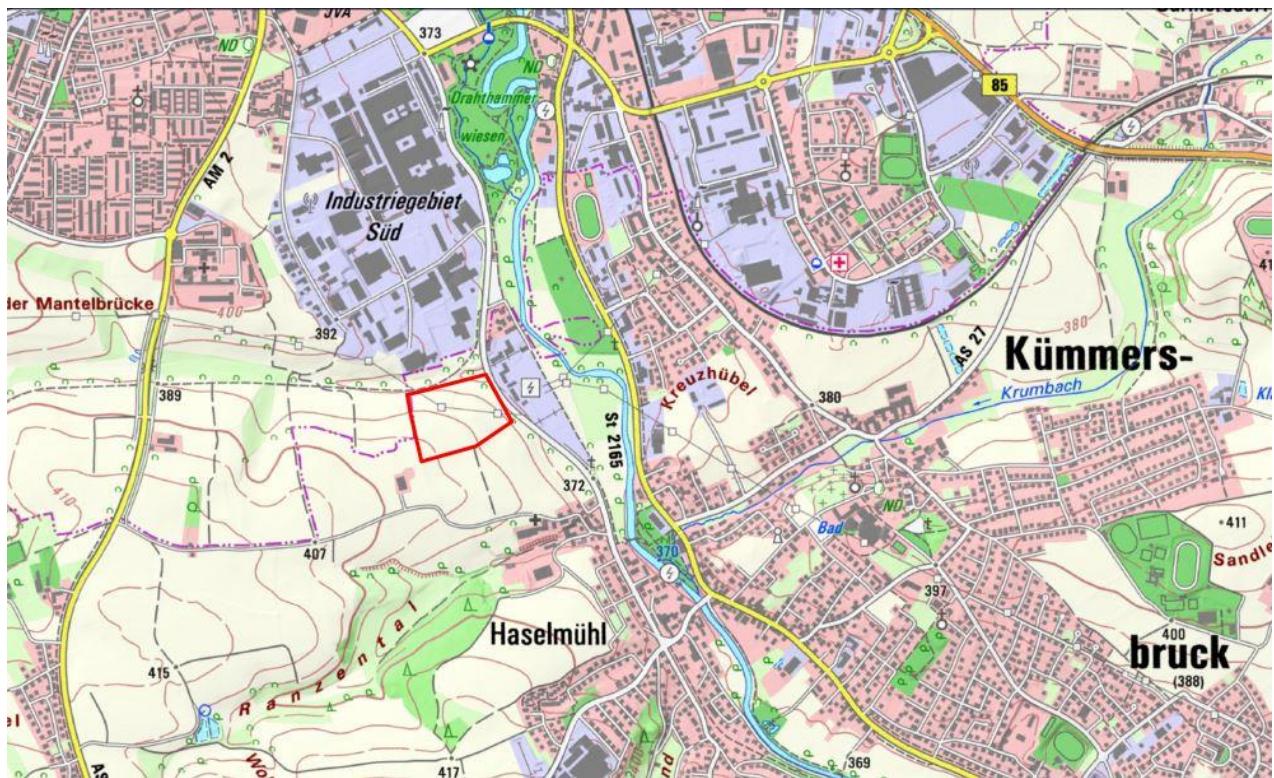
Nördlich der westlichen Anlage soll in der Senke der Fläche eine interne Ausgleichsfläche angelegt werden. Durch die Anlage von Tümpeln, Pflanzung von Gehölzriegeln und die Extensivierung der Teilfläche wird die Ausgleichsfläche gestaltet und in den Biotopverbund eingebunden.

Für eine weitergehende Ausführung zu den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sei auf den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan verwiesen.

2 Projektbeschreibung - Räumliche und strukturelle Situation

2.1 Lage des Planungsgebiets

Nordöstlich der Gemeinde Kümmerbruck, Landkreis Amberg-Sulzbach soll auf Ackerflächen bei Utzhütte, zwischen der Bayernwerkstraße und dem landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Schönberger eine PV-Freiflächenanlage entstehen. Die Flächen liegen im Besitz des Bauherrn.



Lage der Flächen (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, 2022)

Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Stadt Amberg in der Gemeinde Kümmersbruck, Landkreis Amberg- Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz.

Die Einstufung der Fläche als geeignete PV-Fläche wurde bereits durch eine Untersuchung der Gemeinde Kümmerbrück auf PV-Vorrang-Flächen vorgenommen (Vergleiche TLA 2021). Demnach sind die überplanten Grundstücke geeignet, da durch die Nähe zum Industriegebiet und der stark befahrenen Straße eine Vorbelaistung gegeben ist.

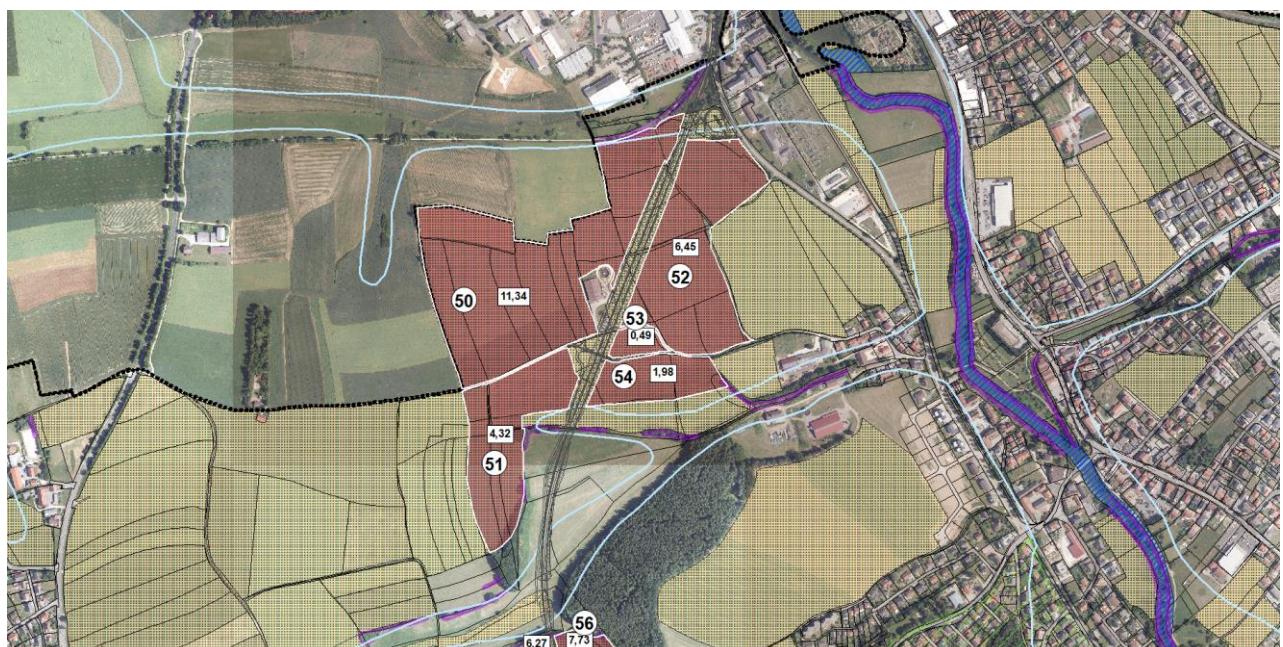


Abbildung: Auszug aus PV-Vorrangflächen Kümmerbrück inkl. Kriterien (Hier Fläche 50, 52), Vergleiche TIA 2021

2.2 Bestand innerhalb bzw. im Umfeld des Geltungsbereichs

Die Flächen im Geltungsbereich sind ausschließlich ackerbaulich genutzt. Das Planungsgebiet liegt innerhalb einer ackerbaulich genutzten Flur. Zum Teil ist die Fläche von flächendeckender Bebauung umgrenzt. Demnach führt im Osten die Bayernwerkstraße vorbei, die das anliegende Umspannwerk erschließt. Nördlich der Flächen grenzt das Industriegebiet Süd der Stadt Amberg an.

Getrennt sind die Flächen vom Industriegebiet durch das sogenannte Manteltal, in dem die ehemalige Trasse der Eisenbahnverbindung Amberg – Lauterhofen verläuft. Diese wird mittlerweile als Fuß- und Radweg genutzt. Dieser Weg wird flankiert durch eine amtlich biotopkarte Hecke, die auch weiterhin der Abschirmung des Planungsgebiets dient.

Südlich des Planungsgebiets befindet sich die Siedlung Utzhütte. Eine ausstreichende Entfernung zur Wohnbebauung wird eingehalten. Aufgrund der vorherrschenden Topologie liegt der Eingriffsbereich nicht störend im Blickfeld der Wohnbebauung.

Westlich des Geltungsbereichs befindet sich neben dem ausgesiedelten Stall lediglich freie Feldflur.

3 Umweltbericht / Umweltauswirkungen

3.1 Einleitung

Aufgabe des Umweltberichtes ist es, alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für die Bebauung unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge zusammenzufassen.

Er soll den Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten und so die Grundlage zur Abwägung mit konkurrierenden Belangen bilden, die in anderen Teilen der Begründung darzulegen sind.

Zweck des Umweltberichtes ist es, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Zulassung von Projekten zu leisten und dadurch der Umweltvorsorge zu dienen. Er umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere/ Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Änderungsverfahren vom Änderungs- bis zum Feststellungsbeschluss. Auf diese Weise soll eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert werden.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.

3.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Planung

Der Gemeinde Kümmerbruck liegt ein Antrag von Herrn Stefan Schönberger, Utzhütte 9, Haselmühl, 92245 Kümmerbruck vor auf den Flurstücken 583, 584, 585, 586, 587 Gemarkung Köfering, nordwestlich der Gemeinde Kümmerbruck auf bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu bauen.

Die Gemeinde Kümmerbruck plant anhand des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Photovoltaik- Freiflächenanlage „Sonnenenergie Utzhütte“ die Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für die Nutzung der Fläche als Photovoltaik- Freifläche. Der Flächennutzungsplanänderung weist ein Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) aus. Die Erschließung erfolgt über bestehende Wirtschaftswege, teils mit Einmündung in die Bayernwerkstraße.

Das Planungsgebiet liegt nördlich von Haselmühl, südlich des Industriegebiets Süd der Stadt Amberg. Die Flächen befinden sich westlich der Bayernwerkstraße. Hier befindet sich das Umspannwerk mit sämtlichen Einspeisepunkten.

Die Bundesregierung hat durch das Gesetz für Erneuerbare Energien (EEG) die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Nutzung der Photovoltaik geschaffen. Dies, aber auch die erkennbare Verschlechterung der Versorgung mit fossilen Energien führt zunehmend zum Einsatz regenerativer Energien, insbesondere der Photovoltaik.

Der Geltungsbereich wird durch die Trasse der Westumgehung zerschnitten, die von Bebauung freigehalten wird.

Die Module werden in parallelen Reihen, die nach Süden ausgerichtet sind und in West-Ost-Richtung verlaufen, angeordnet. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt ca. 5,0 m. Dieser kann auch als Pflegeweg in Ost-West-Richtung genutzt werden.

Diese Modultische werden freitragend ohne Betonfundamente, sondern lediglich mit Rammfpählen oder Schraubankern im Boden verankert. Das Gelände bzw. die Topographie unter den Tischen bleibt unverändert, da durch diese Montagetechnik die Unebenheiten der Bodenoberfläche ausgeglichen werden können.

Die Höhe der Gestelle kann bis zu 3,50 m über dem Erdboden betragen. Die Module auf den Tischen werden rückseitig verkabelt, die einzelnen Modultische durch Erdverkabelung mit dem Technikraum verbunden.

Die Bereiche zwischen den Modultischen werden extensiv mit Schafbeweidung genutzt. Die derzeit als Acker genutzten und somit offenen Teilbereiche werden mit einer standortgerechten Wiesensmischung angesät.

Insgesamt beträgt der Geltungsbereich (zwei Teilflächen) 4,53 ha.

Die Flächen im Geltungsbereich sind ausschließlich ackerbaulich genutzt.

Höhenlage, Topographie: 397 m ü NN im süd-westlichen Eck und fällt in Nord-östlicher Richtung ab auf ca. 378 m ü NN

Geologie, Böden: Laut der Übersichtsbodenkarte Bayern liegt „fast ausschließlich Braunerde aus Lehm bis Schluffton ((Kiesel-)Kalksandstein, (Sand-)Mergelstein), gering verbreitet mit flacher Deckschicht“ vor.

(Lokal-) Klima: die ackerbaulich genutzte Hochfläche gilt als Kaltluftentstehungsgebiet zwischen den Ortschaften Haselmühl und der Stadt Amberg. Nördlich der überplanten Fläche verläuft das Manteltal, in dem die Kaltluft in Richtung Vilstal abströmt.

3.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Zielen und ihre Berücksichtigung

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Abfall- und Immissionsschutz-Gesetzgebung werden im vorliegenden Fall berücksichtigt. Die Eingriffsregelung wird gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ durchgeführt (vgl. Leitfaden ‘Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung’, 2003) in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 bzw. nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für die Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021) durchgeführt worden. Zur Planung wurden die Hinweise berücksichtigt.

Das Landesentwicklungsprogramm sieht die Förderung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan geändert und stellt im betreffenden Bereich ein Sondergebiet Photovoltaik dar.

Der Regionalplan der Region 6 trifft für die überplanten Flächen keine konkreten Aussagen.

Im Regionalplan führt der „regionale Grüngürtel Talraum der Vils südlich und nördlich von Amberg mit Verbindung nach Sulzbach-Rosenberg“ über einen Teil der Fläche.

Im Bereich der Planung sind keine Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete vorhanden. Auch sonstige Vorbehaltsgebiete oder Festsetzungen laut Regionalplan liegen für den Bereich nicht vor.

Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz sind im Bearbeitungsraum nicht vorhanden.

Auch finden sich keine FFH-Gebiete (nächstgelegene ist die Vils) oder Vogelschutzgebiete im beeinflussenden Umfeld der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage.

Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000.

Das Baugebiet liegt im Naturpark Hirschwald, was jedoch als Gebietskategorie kein Ausschlusskriterium für eine Bebauung darstellt. Vielmehr ist darauf zu achten, dass sich die Lebensbedingungen der ansässigen Bevölkerung im jeweiligen Naturpark durch sanfte Faktoren verbessern. Dazu gehört auch dass eine klimaneutrale Energieversorgung, natürlich verträglich eingebettet in die Landschaft, sichergestellt wird.

Entlang der ehe. Bahnlinie im Manteltal, die jetzt als Fuß- und Radweg genutzt wird, befindet sich das amtlich kartierte Biotop. Die Hecke nördlich des Geltungsbereichs ist biotopkartiert als „Heckengebüsche und Altgras auf ehem. Bahndamm, sowie Hecken-Reste in der Flur, nord- westlich von Köfering“ (Siehe Darstellung B-Plan).

Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

3.4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

(1) Schutzwert Mensch/Gesundheit

Beschreibung

Der Planungsbereich besitzt kaum Bedeutung für die Erholungsnutzung. Lediglich der nördlich des Geltungsbereiches verlaufende Fuß- und Radweg im Manteltal wird von Erholungssuchenden stark frequentiert. Die wirtschaftlichen Nutzungsansprüche im Planungsgebiet bestehen in erster Linie durch die Landwirtschaft (Acker). Das Vilstal, was östlich der geplanten Anlage verläuft, gilt als regional bedeutsamer Grünzug.

Die Fläche dient weder dem Lärmschutz noch hat sie besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung. Schädliche Einflüsse durch elektromagnetische Felder oder Licht- und Geräuschemissionen sind nicht bekannt. Störende Reflexionen und werden durch ein Blendgutachten ausgeschlossen. Geruchsbeeinträchtigungen bestehen nicht.

Auswirkungen

Die Geplante Modulfläche in einer von den Siedlungsflächen abgewandten Seite (Nord- ostexponierter Hang) und ist nicht von Wohnhäusern einsehbar.

Durch die Bebauung gehen landwirtschaftliche Flächen verloren, die jedoch auf Grund ausreichend anderer Flächen in der näheren Umgebung von untergeordneter Bedeutung sind.

Der regionale Grünzug „Talraum der Vils südlich und nördlich von Amberg mit Verbindung nach Sulzbach-Rosenberg“ wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch Lärm, Erschütterung, oder Schwingungen sind auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Lärmemissionen entstehen auf Photovoltaikanlagen nur durch die verwendeten Transformatoren. Diese sind jedoch so gering, dass eine Belastung der in ca. 300 m Entfernung befindlichen Wohnbebauung nicht zu erwarten ist. Zudem besteht bereits eine Vorbelastung durch das Umspannwerk und die Bayernwerkstraße, bzw. ergibt sich in Zukunft durch die Westumgehung.

Eine Blendwirkung in Richtung von Wohnbebauung kann aufgrund der Lage und der umgebenden Gehölzbestände mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Blendwirkung in Richtung Bayernwerkstraße wird durch die Eingrünung der Fläche vermieden.

Baubedingt kann es beim Rammen der Aufständereung der Modultische zu einer kurzfristig erhöhten Lärmentwicklung sowie Staubbelastrung kommen. Diese sind jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden beim entsprechenden Schutzgut separat behandelt.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind gering erhebliche Belastungen für die angrenzenden Flächen und für das geplante Gebiet zu erwarten.

(2) Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Beschreibung

Für die Beurteilung des vorliegenden Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt sind v.a. die von der Planung betroffenen Flächen zu bewerten.

Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist geprägt durch die menschliche Nutzung. Beim Großteil der überplanten Flächen handelt es sich um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen. Die überplante Fläche wird von Hochspannungsleitungen überspannt und zukünftig von der Westumgehung zerschnitten (Aufschüttung im Nord-Osten, Einschnitt im Süd-Westen).

Im Frühjahr 2022 wurde eine vereinfachte Brutvogelerfassung des Planungsraums und seiner unmittelbaren Umgebung vorgenommen (Diplom-Biologe Bernhard Moos). In den geplanten Modulflächen befanden sich im Jahr 2022 keine Brutplätze von bodenbrütenden Feldvögeln wie Feldlerche oder Wachtel. Lediglich die Wiesenschafstelze, die überwiegend in Raps- und Getreideäckern brütet, wurde in den geplanten Modulflächen beobachtet.

Brutplätze für Vogelarten liegen in den Gehölzen nördlich des Geltungsbereichs im Bereich des Fußwegs im Manteltal sowie den Straßengeleitgehölzen und dem Lagerplatz. Dort wurden Amsel, Bachstelze, Fitis, Garten- und Mönchsgrasmücke, Goldammer, Heckenraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Zilpzalp und Zaunkönig festgestellt. Hier befindet sich auch einer der wenigen Brutplätze der Nachtigall im Amberger Raum. Nahrungsgäste sind unter anderem Bunt- und Grünspecht sowie die Wacholderdrossel.

Streng geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum vorhanden sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Geltungsbereich eine lediglich geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufweist. Flächen mit hoher Bedeutung sind von der Überbauung nicht betroffen.

Für europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Ein Ausgleich auf der internen Ausgleichsfläche erfolgt dennoch um vor allem dem Naturhaushalt, insbesondere heckenbrütenden Vogelarten des Offenlandes, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und Schmetterlingen einen geeigneten Lebensraum zur Verfügung zu stellen, in einer sonst für diese Tiergruppen lebensfeindlichen Landschaft.

Die Hecke nördlich des Geltungsbereichs sind biotopkartiert als „Heckengebüsche und Altgras auf ehem. Bahndamm, sowie Hecken-Reste in der Flur, nord- westlich von Köfering“. Die neuen Lebensräume werden an diesen Biotopkomplex angebunden. Berücksichtigt man die extensive Nutzung innerhalb der Anlage sowie die neu angelegten Heckenstrukturen und mageren Säume mit Sonderstrukturen, die um die Anlage herumführen, entsteht ein verbesserter und erweiterter Biotopverbund.

Auswirkungen

Es handelt sich um intensiv genutzte Flächen, die kaum als Lebensraum angenommen werden.

Da es sich hierbei um Flächen geringer Empfindlichkeit handelt, ist mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Bestands nicht zu rechnen. Durch die Umwandlung in extensiv bewirtschaftetes Grünland ist insgesamt von einer Verbesserung der Funktion der Fläche für den Arten- und Biotopschutz auszugehen.

Die Ausgleichsfläche wird dem amtlich kartierten Biotop entlang des Radweges im Manteltal mit Trockengraben vorgelagert. Es entsteht dadurch ein Biotopkomplex.

Eine Beleuchtung des Gebiets ist nicht dauerhaft vorgesehen, so dass eine Beeinträchtigung von nachtaktiven Insekten nicht anzunehmen ist.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Säugetieren durch die Errichtung der notwendigen Umzäunung des Geländes wird festgesetzt, dass die Unterkante des Zaunes entsprechend der Geländetopographie mindestens 20 cm über dem Boden auszuführen ist. Die vorgesehene Umzäunung behindert nicht die Wanderung von Kleintieren. Vielmehr werden in Bezug auf das vorhandene Ackerland neue Lebensräume geschaffen.

Die PV-Anlage einschließlich der Ausgleichsflächen verbessern das Habitat-Angebot für heckenbrütende Vögel, da sowohl Gehölze als auch extensiv genutztes Grünland angelegt werden. Wiesen-Schafstelzen brüten nicht selten innerhalb von PV-Anlagen (siehe zum Beispiel in Amberg bei Schweighof). Durch die neu gestalteten Hecken können auch Arten wie Dorn- und Klappergrasmücke neue Brutplätze finden. Andere Arten wie Goldammer oder Heckenbraunelle können im Bestand zunehmen.

Während des Baubetriebs ist mit gewissen vorübergehenden Beeinträchtigungen (z.B. Baulärm) zu rechnen. Da dies zeitlich begrenzt ist und besonders störungsempfindliche Arten im Untersuchungsbereich ohnehin nicht zu erwarten sind diese Beeinträchtigungen als gering bedeutsam einzustufen.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind linear bedeutende Flächen geringfügig betroffen, so dass in der Zusammenschau unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gering erhebliche Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten sind.

(3) Schutzgut Boden

Beschreibung

Boden dient als Pflanzen- und Tierlebensraum, als Filter, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie der Klimaregulierung. Zudem hat er seine Funktion als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Belebter, gewachsener Boden ist damit nicht ersetzbar. Der Boden erfüllt natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen.

Unterschiede bzgl. der biotischen Lebensraumfunktion des Bodens sind im Untersuchungsraum nicht zu erkennen. Es sind keine besonders leistungsfähigen oder schutzwürdigen Bodenflächen festzustellen. Zu Altlasten ist im Bereich der Planung nichts bekannt.

Der Boden ist bereits überformt. Es handelt ackerbaulich genutzte Flächen auf Süd-west nach Nord-Ost abfallendem Gelände.

Zu Altlasten, Altablagerungen oder über archäologische Bodenfunde ist in diesem Bereich nichts bekannt.

Auswirkungen

Auf Grund der gewählten Ausbildung der Modultische ohne Betonfundamente wird der Eingriff minimiert. Es erfolgt lediglich eine geringflächige Bodenverdrängung, keine Versiegelung. Lediglich im Bereich des Technikraumes erfolgt eine Versiegelung des Bodens, die auf Grund der geringen Dimensionierung jedoch vernachlässigt werden kann. Übermäßige Bodenverdichtungen oder sogar Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden.

Baubedingt werden Flächen verändert und Oberboden in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischengelagert. Durch die Hanglage ist während der Bauphase die Erosionsgefahr etwas erhöht wobei nicht so hoch wie im Bestand, wenn der Acker frisch bestellt wird).

Der Ausgleich des Verlustes an Bodenfunktionen wird auf Ebenen des Bebauungsplanes im Zusammenhang mit dem Ausgleich für Lebensraumverluste angestrebt (mehrfach funktionale Ausgleichswirkung, auch bzgl. des Schutzwertes Wasser). Ebenso wird der Ausgleich für die Veränderung der Bodenstruktur infolge der geänderten Bodennutzung mit einer Aufwertung geeigneter Flächen erfolgen.

Die Einflüsse der Wind- und Wassererosion wird durch die Anlage der Modulfläche als Wiese verringert, zudem werden die Flächen zukünftig weder gedüngt noch mit Pestiziden o.ä. behandelt.

Bezogen auf die Ursprünglichkeit unterliegt der Boden im Untersuchungsgebiet im Zuge der ackerbaulichen Nutzung und der Nähe zur Bayernwerkstraße einer intensiven anthropogenen Überprägung (u.a. Verdichtung, Entwässerung, wiederholter Umbruch, Nährstoffeinträge).

Ergebnis

Es sind beim Schutzbau Boden Umweltauswirkungen mit geringer Erheblichkeit zu erwarten.

(4) Schutzbau Wasser:

Beschreibung

Im Gebiet befindet sich kein Gewässer. Das Gebiet entwässert in Richtung Nord-Osten zum Manteltal (Trockental)

Zum Grundwasserstand sind keine genauen Kenntnisse vorhanden.

Auswirkungen

Aufgrund der Neigung der Module kann das auftreffende Niederschlagswasser unmittelbar ablaufen und zwischen den Modulen abtropfen. Eine Versickerung erfolgt damit großflächig über eine geschlossene Pflanzendecke im gesamten Planungsbereich, so dass kein Eingriff in den vorhandenen Wasserhaushalt entsteht. Da die Module ohne Fundamente im Boden verankert werden, entsteht auch hier keine nennenswerte Versiegelung. Lediglich die notwendigen Technikräume oder Geräteräume stellen eine Versiegelung des Bodens dar und müssen mit entsprechenden Vorrichtungen ausgestattet werden um das Wasser abzuleiten. Da diese Gebäude jedoch nur kleinflächig nötig und möglich sind, entstehen auch hieraus keine nennenswerten Einschränkungen.

Es erfolgt deshalb nur ein Minimum an Versiegelung. Abgrabungen sind auf maximal 0,5 m beschränkt. Beeinträchtigungen für Grundwasserneubildung sowie Regenrückhalt können deshalb praktisch ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Es sind durch die Planung bei Einhaltung der Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzbau Wasser zu erwarten.

(5) Schutzbau Klima/Luft:

Beschreibung

Das Bearbeitungsgebiet befindet sich im Übergang zwischen dem atlantischen zum kontinentalen Klima. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur beträgt 7 bis 8 °C und liegt damit im Mittelbereich für Bayern. Die jährlichen Niederschlagsmengen schwanken zwischen 650 bis 750 mm.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen nicht vor.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung hat als Ackerfläche eine untergeordnete Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, aufgrund der sehr geringen Neigung ist nur wenig bis kein Kaltluftabfluss zu erwarten.

Derzeit bestehen Beeinträchtigungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Falle, wenn Gülle ausgebracht wird.

Auswirkungen

Da kaum Versiegelung erfolgt, findet praktisch keine Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten statt. Die aufgeständerte Bauweise verhindert Kaltluftstau.

Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt lediglich zu einem kleinräumigen Wechsel des Mikroklimas, großräumige Auswirkungen sind dadurch jedoch nicht zu erwarten. Der kleinklimatische Wechsel führt jedoch zu einer differenzierten Lebensraumausbildung und damit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt auf der Fläche.

Auf Grund der Größenordnung des Baugebiets sind keine größeren Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch zu erwarten.

In der Gesamtbilanz wird das Schutzbau Luft / Klima durch die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage positiv beeinflusst, da die Freisetzung von schädlichen Klimagasen, wie sie bei der konventionellen Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe entstehen, verringert wird.

Die Geruchsbelästigung beim Gülle-Ausbringen wird in Zukunft ausbleiben.

Ergebnis

Insgesamt sind durch die Bebauung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für das Schutzbau Luft festzustellen. Für das Schutzbau Klima sind allenfalls gering erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

(6) Schutzbau Landschaft / Erholung

Beschreibung

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich auf einem Nord-ostexponiertem Hang, der in Richtung Industriegebiet Süd der Stadt Amberg und Richtung Bayernwerk leicht abfällt. Die Flächen sind von der Wohnbebauung in Haselmühl aus nicht einsehbar.

Einzig vom Maria-Hilf-Berg sind die Flächen bei guter Sicht zu sehen. Jedoch befinden sich diese direkt hinter einem großen Hochregallager.

Es handelt sich um Flächen, die als Vorrangflächen für FFPV ausgewählt wurden (vergleiche Kriterien Acker, vorbelastete Flächen, nicht einsehbar von exponierter Stelle, und von Wohnbebauung).

Durch das Baugebiet werden keine bisher unberührten oder besonders exponierten Bereiche überplant. Der Geltungsbereich wird zur Bayernwerkstraße hin eingerahmt mit Gehölzen, es hat keinerlei Fernwirkung, womit man eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild bei einer mittleren Empfindlichkeit ausmachen kann.

Für die Nah- und Nächsterholung spielt das Gebiet keine Rolle, da es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, die zudem nicht von Flurwegen durchzogen ist.

Auswirkungen

Die Planung sieht die Ausweisung einer FFPV-Anlage vor. Die Anlage stellt grundsätzlich ein landschaftsfremdes, technisches Element innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche dar. Stören-

de Fernwirkungen, Blendwirkungen oder Reflexionen sind aufgrund der Lage und Ausrichtung der Anlage nicht zu erwarten, insbesondere Wohnstandorte werden nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen der Planung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen überbaut. Das Landschafts- und Ortsbild wird somit kleinräumig verändert, was somit jedoch keine schwerwiegenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Von der Bebauung sind keine bisher unberührten oder besonders exponierten Bereiche betroffen.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung gering erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

(7) Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Beschreibung

Es sind keine Kultur- bzw. Sachgüter mit schützenswertem Bestand im Untersuchungsgebiet bekannt.

Auswirkungen

Auch wenn derzeit keine Bodendenkmäler bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Jegliche Form von Erdarbeiten birgt ein gewisses Risiko der Zerstörung von Bodendenkmälern. Auf Grund der geringen Bauarbeiten im Bodenbereich durch die gewählte Fundamentierung, da es sich bei der zu bebauenden Fläche um bereits durch Ackerwirtschaft genutzte und von Konversion überprägte Flächen handelt und da Abgrabungen im Bebauungsplan auf 0,50 m begrenzt werden, ist in dieses Risiko jedoch sehr gering.

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 7 und 8 DSchG) Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt sowie dem Kreisheimatpfleger oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung keine erheblichen Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern wird ausgeschlossen.

(8) Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter stehen untereinander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (WasserRetention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

3.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-durchführung der Planung

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden würden.

Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft sowie auf die Schutzgüter Mensch und Kultur- und Sachgüter möglichst gering zu halten, werden umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der projektspezifischen Eingriffe durchgeführt. Im Grundsatz sind folgende Aspekte der Vermeidung bzw. Minimierung der durch den B-Plan zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zuzuordnen:

- Anbindung der Bauflächen an vorbelastete Flächen, südlich Industriegebiet, ausgesiedelter Stall, Umspannwerk, vorbeiführende Straße
- Bebauung von durch Lärmimmissionen bereits vorbelastete Flächen.

Darüber hinaus sind bezogen auf die einzelnen Schutzgüter folgende Festsetzungen als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im B-Plan anzusehen:

Schutzgut Mensch / Gesundheit

- Einhaltung aller Grenzwerte im Hinblick auf Luftschadstoffe und Lärm
- Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen
- Die vorgesehene Eingrünung (Festsetzungen zu Pflanzungen) vermeidet Beeinträchtigungen der Naherholungsfunktion.

Schutzgut Flora und Fauna

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Durchlässige Gestaltung der Einfriedung für Säugetiere mittlerer Größe

Es wird festgesetzt, dass sich die Unterkante des Zauns mindestens 20 cm über dem Gelände befinden muss. Dadurch wird eine Durchlässigkeit für Tiere wie Igel, Feldhase, Marder und andere erreicht, die zum Beispiel von Greifvögeln erbeutet werden. Durch die Anhebung der Zaununterkante wir die Zerschneidung des Lebensraumes für diese Tierarten vermieden.

- Entwicklung von extensivem Grünland innerhalb der PV-Anlage durch Mahd

Unter den Photovoltaikmodulen wird artenreiches, extensiv genutztes Grünland entwickelt, so dass zu erwarten ist, dass sich der Artenreichtum im Vergleich zur momentanen, intensiven Nutzung erhöht.

Nördlich der Anlage wird eine Ausgleichsfläche mit flachen Tümpeln und spärlicher Vegetation als Lebensraum für Amphibien angelegt. Dazu erfolgt eine Anreicherung mit Kleinstrukturen aus Holz, Steinen und Sand.

- Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit

Um Nestanlagen bodenbrütender Vögel im Baufeld zu vermeiden, beginnen zumindest die Erdarbeiten vor der Vogelbrutzeit, also spätestens ab Ende Februar. Besser ist ein Baubeginn im Herbst.

Schutzbereich Boden:

Durch die vorgesehene Verankerung der Modultische im Boden wird ein Eingriff in den Boden weitestgehend verringert.

Schutzbereich Wasser:

Durch die direkte, breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser auf der Fläche ist der Eingriff in das Schutzbereich Wasser minimiert.

Schutzbereich Klima/Luft:

Die Luft und Klimaverhältnisse werden durch die Anlage der Photovoltaikanlage nicht negativ beeinträchtigt. Es erfolgt sogar eine Verbesserung durch Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

Kein Einsatz mehr von Gülle.

Schutzbereich Landschaftsbild:

Die vorgesehene Eingrünung (Festsetzungen zu Pflanzungen) führt zu einer Einbindung ins Landschaftsbild.

Schutzbereich Kultur- und Sachgüter:

Vermeidung von Beschädigungen in Folge des Baubetriebes.

4.2 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Für die Schutzbereiche Tier- und Pflanzenwelt sowie Boden und Wasser hat die Planung trotz der geschilderten Minimierungsmaßnahmen unvermeidbare Beeinträchtigungen zur Folge.

Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung', 2003 unter Berücksichtigung der neuen Hinweise durchgeführt.

4.3 Eingriffsregelung

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Abfall- und Immissionsschutz-Gesetzgebung werden im vorliegenden Fall berücksichtigt. Ein Eingriff ist nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für die Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021) nicht zwingend notwendig, da die Grundflächenzahl in diesem Fall gering ausfällt.

Gem. Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV ist das Eingriffsgebiet überwiegend als „intensiv genutzter Acker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation“ (A11) anzusprechen und somit als Biotop- und Nutzungstyp (BNT) geringer naturschutzfachlicher Bedeutung einzustufen.

Auf Grundlage der Einstufung des Ausgangszustandes als BNT A11 und durch Berücksichtigung der in BAYSTMB (2021a) aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt durch das Vorhaben kein erheblicher Eingriff auf den Naturhaushalt, welcher ausgeglichen werden müsste. Durch die Ausgestaltung der nicht überbauten Flächen im SO als arten- und blütenreiches extensives Grünland wird die naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche gegenüber der bisherigen intensiven Ackernutzung erhöht und die Biodiversität gesteigert. Die Begrünung mittels gebietseigenem Saatgut entsprechend §40 BNatSchG hat im vorliegenden Fall mit Material aus dem Ursprungsgebiet 14 (Fränkische Alb) bzw. über lokal gewonnenes Mähgut zu erfolgen.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden verbal-argumentativ ermittelt. Straßenbegleitgrün zur Bayernwerkstraße wird mit neu zu pflanzenden Hecken ergänzt. Trotz Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zum Landschaftsbild bleibt das Vorhaben mangels geeigneter vorhandener Landschaftsstrukturen als technische Anlage sichtbar.

Ein Ausgleich auf der internen Ausgleichsfläche erfolgt dennoch um vor allem dem Naturhaushalt, insbesondere heckenbrütenden Vogelarten des Offenlandes, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und Schmetterlingen einen geeigneten Lebensraum zur Verfügung zu stellen, in einer sonst für diese Tiergruppen lebensfeindlichen Landschaft.

Die Hecke nördlich des Geltungsbereichs sind biotopkariert als „Heckengebüsche und Altgras auf ehem. Bahndamm, sowie Hecken-Reste in der Flur, nord- westlich von Köfering“. Die neuen Lebensräume werden an diesen Biotopkomplex angebunden. Berücksichtigt man die extensive Nutzung innerhalb der Anlage sowie die neu angelegten Heckenstrukturen und mageren Säume mit Sonderstrukturen, die um die Anlage herumführen, entsteht ein besserer und erweiterter Biotopverbund.

Wie beim Schutzgut Arten beschrieben, wird die Strukturvielfalt auf der Fläche durch die Anlage eher erhöht. Zudem werden durch die Auflassung der intensiven Landwirtschaft mit Ackernutzung und die Anlage von Extensiv-Wiese Beeinträchtigungen durch Düngemittel und Pestizide etc. sowie Abspülungen in Zukunft vermieden. Das Schutzgut Boden wird regeneriert. Das Niederschlagswasser kann im gesamten Planungsgebiet ungehindert versickern.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. In der vorliegenden Planung wurde ein entsprechender Standort, in topographisch günstiger Lage gewählt.

Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben – ergänzende gutachterliche Aussagen

Da es sich bei der Planung um einen überschaubaren Bereich zur Ausweisung zur Sondernutzung mit Photovoltaikanlagen handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsraum auf den Geltungsbereich der FNP-Änderung und die direkt angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten. Ausnahmen bilden lediglich das Landschaftsbild sowie Immissionen. Der Untersuchungsraum ist bei diesen Schutzgütern entsprechend weiter gefasst.

Die Bestandserhebung erfolgt durch ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert und eigenen Bestandserhebungen im Mai 2022 ergänzt wurde.

Darüber hinaus sind Daten des Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystem Bayern, des Bayerischen Denkmalatlas, des Geotopkatasters Bayern, des Regionalplanes und Landesentwicklungsprogrammes, u.ä. ausgewertet worden.

Weiterführende Gutachten zu Spezialgebieten waren aus Sicht des Planungsbüros nicht erforderlich.

Die vorliegenden Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden verwendet. Als Grundlage für die verbal-argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden das Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP Landkreis Amberg-Sulzbach, der Flächennutzungs- und Landschaftsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

Da eine objektive Erfassung der medienübergreifenden Zusammenhänge nicht immer möglich und in der Umweltprüfung zudem auf einen angemessenen Umfang zu begrenzen ist, gibt die Beschreibung von Schwierigkeiten und Kenntnislücken den beteiligten Behörden und auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit, zur Aufklärung bestehender Kenntnislücken beizutragen.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Monitoringmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ein privater Vorhabensträger beabsichtigt, nördlich von Haselmühle „Utzhütte“ Greßmühle an der auf einer bisher als Acker genutzten Fläche eine PV-Anlage zu errichten. Um die notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Gemeinde Kümmersbruck am 05.07.2022 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes zu genügen, ist eine Anpassung des FNP notwendig, in welcher die Darstellung zu Gunsten eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „PV-Anlage“ geändert wird.

Die Planung umfasst eine Fläche von ca. 4,53 ha. Die Anlagenfläche wird als extensives arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt. Für das Gelingen dieses Entwicklungszieles hat die Begrünung mittels gebietseigenen Saatgutes zu erfolgen und wird die Modulbelegung begrenzt (GRZ 0,5, Freihalten mind. 3 m breiter sonniger Flächen zwischen Modulreihen, Mindestmodulabstand zum Boden von 0,8 m). Die landschaftliche Einbindung in die Umgebung erfolgt über das ergänzende Anpflanzen von Hecken.

Es sind von der Planung keine wertvollen Lebensräume betroffen. Vermeidungsmaßnahmen verringern die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt. Durch bestimmte Festsetzungen für den Geltungsbereich sowie durch die Bereitstellung von Ausgleichsflächen, wird eine ausgeglichene Bilanz von Eingriff und Ausgleich erzielt. So werden zusätzlich Tümpel, sowie blüten- und Krautreiche Bereiche geschaffen.

Für folgende Schutzgüter wurden im Umweltbericht die Auswirkungen durch die Änderung ermittelt und hinsichtlich ihrer Umweltwirksamkeit und Umwelterheblichkeit bewertet:

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Gesunde Wohnverhältnisse werden nicht beeinträchtigt (keine Sichtbeziehung zur Anlage aus Wohnungen).

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die überwiegend niedrige Ausgangsqualität führt zu einem insgesamt geringen Verlust an Lebensraum. Die zukünftige Nutzung als PV-Anlage einschließlich der Ausgleichsflächen hat im Vergleich zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine positive Wertung auf dieses Schutzgut, da zusätzliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden.

Schutzgut Boden

Die Versiegelung wird geringgehalten. Der natürliche Bodenaufbau wird nur punktuell verändert. Auswirkungen auf Versickerung, Porenvolumen und Leistungsfähigkeit ergeben sich lediglich bei den Unterhaltswegen.

Schutzgut Wasser

Keine Auswirkungen da Versickerung an Ort und Stelle.

Schutzgut Luft/ Klima

Das Klima wird nicht spürbar beeinträchtigt.

Schutzwert Landschaft/ Erholung

Das vorbelastete Landschafts- und Ortsbild wird zusätzlich kleinräumig verändert, was somit jedoch keine schwerwiegenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit sich zieht. Von der Bebauung sind keine bisher unberührten oder besonders exponierten Bereiche betroffen.

Schutzwert Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzwert	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch / Gesundheit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Boden	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Luft / Klima	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Landschaft/ Erholung	geringe Erheblichkeit	gering Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Aufgestellt: Amberg, 25.07.2023

TREPESCH Landschaftsarchitektur

Christopher Trepesch

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt ByAK, BDLA

Quellenverzeichnis

ABSP 2001: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Amberg-Sulzbach, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, aktualisierte Fassung, Stand März 2001.

BayernAtlas: Aufruf des Internet- Informationsdienstes <http://geodaten.bayern.de> zuletzt am 08.03.2021; Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics.

Bayerischer Denkmal-Atlas: Aufruf des Internet-Informationsdienstes <http://geodaten.bayern.de> zuletzt am 08.03.2021; Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege.

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 2003: Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung), München, 2003.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

BAYStMB (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR) (2021a): Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Stand 10.12.2021.

BAYStMB (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR) (2021b): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden. Stand 15.12.2021.

BAYStMWLE (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE) (2020): Bayerisches Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.01.2020.

FIN-Web 2021: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz, Internetauftritt des Bayerischen Landesamt für Umwelt, <http://fisnat.bayern.de/finweb>, zuletzt aufgerufen am 08.03.2021.

RPV (REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERPFALZ-NORD) (2014): Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6) inkl. 23. Änderung vom 01.04.2014.

TLA 2021: Ermittlung von geeigneten Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Vorrangflächen (Erläuterungsbericht mit Karten, inkl. Kriterien), Gemeinde Kümmersbruck, 10.06.2021

BauGB Baugesetzbuch (BauGB)

BauNVO Baunutzungsverordnung (BauNVO)

BayBO Bayerische Bauordnung (BayBO)

BNatschG Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG)

PlanzV Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Vorhabenbez. Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage „Sonnenenergie Utzhütte“ mit paralleler Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung

1. Zusammenfassende Erklärungen

Vorhabenbez. Bebauungsplan

Ein privater Vorhabensträger beabsichtigt, nördlich von Haselmühle „Utzhütte“ auf einer bisher als Acker genutzten Fläche eine PV-Anlage zu errichten. Um die notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Gemeinde Kümmersbruck am 05.07.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Die Planung umfasst eine Fläche von ca. 4,53 ha, die als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung PV-Anlage festgesetzt wird. Die Anlagenfläche wird als extensives arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt. Für das Gelingen dieses Entwicklungzieles hat die Begrünung mittels gebietseigenen Saatgutes zu erfolgen und wird die Modulbelegung begrenzt (GRZ 0,5, Freihalten mind. 3 m breiter besonnter Flächen zwischen Modulreihen, Mindestmodulabstand zum Boden von 0,8 m). Die landschaftliche Einbindung in die Umgebung erfolgt über das ergänzende Anpflanzen von Hecken.

Es sind von der Planung keine wertvollen Lebensräume betroffen. Vermeidungsmaßnahmen verringern die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt. Durch bestimmte Festsetzungen für den Geltungsbereich sowie durch die Bereitstellung von Ausgleichsflächen, wird eine ausgeglichene Bilanz von Eingriff und Ausgleich erzielt. So werden zusätzlich Tümpel, sowie blüten- und Krautreiche Bereiche geschaffen.

In enger Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach wurden die Abstandsflächen für die noch im Bau befindliche Staatsstraße 2165 (im Bereich der planfestgestellten Ortsumgehung Kümmersbruck) eingehalten (20 m-Anbauverbotsgrenze, Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme). Außerdem wurden sämtliche Leitungstrassen mit den Spartenträgern innerhalb des Verfahrens bei der Beteiligung Träger öffentlicher Belange berücksichtigt. Nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Amberg-Sulzbach wurde die Breite der erforderlichen Heckenpflanzung zur Bayernwerkstraße verdoppelt. Alle anderen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden so anerkannt.

Für folgende Schutzgüter wurden im Umweltbericht die Auswirkungen durch die Änderung ermittelt und hinsichtlich ihrer Umweltwirksamkeit und Umwelterheblichkeit bewertet:

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Gesunde Wohnverhältnisse werden nicht beeinträchtigt (keine Sichtbeziehung zur Anlage aus Wohnungen).

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die überwiegend niedrige Ausgangsqualität führt zu einem insgesamt geringen Verlust an Lebensraum. Die zukünftige Nutzung als PV-Anlage einschließlich der Ausgleichsflächen hat im Vergleich zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine positive Wertung auf dieses Schutzgut, da zusätzliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden.

Schutzgut Boden

Die Versiegelung wird geringgehalten. Der natürliche Bodenaufbau wird nur punktuell verändert. Auswirkungen auf Versickerung, Porenvolumen und Leistungsfähigkeit ergeben sich lediglich bei den Unterhaltswegen.

Schutzgut Wasser

Keine Auswirkungen da Versickerung an Ort und Stelle.

Vorhabenbez. Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage „Sonnenenergie Utzhütte“ mit paralleler Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung

Schutzbauwerk/ Klima

Das Klima wird nicht spürbar beeinträchtigt.

Schutzbauwerk/ Landschaft/ Erholung

Das vorbelastete Landschafts- und Ortsbild wird zusätzlich kleinräumig verändert, was somit jedoch keine schwerwiegenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit sich zieht. Von der Bebauung sind keine bisher unberührten oder besonders exponierten Bereiche betroffen.

Schutzbauwerk/ Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzbauwerk	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch / Gesundheit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Boden	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering Erheblichkeit	gering
Luft / Klima	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Landschaft/ Erholung	geringe Erheblichkeit	gering Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Flächennutzungsplan

Ein privater Vorhabensträger beabsichtigt, nördlich von Haselmühl an der „Utzhütte“ auf einer bisher als Acker genutzten Fläche eine PV-Anlage zu errichten. Um die notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Gemeinde Kümmersbruck am 05.07.2022 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes zu genügen, ist eine Anpassung des FNP notwendig, in welcher die Darstellung zu Gunsten eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „PV-Anlage“ geändert wird.

Die Planung umfasst eine Fläche von ca. 4,53 ha. Die Anlagenfläche wird als extensives arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt. Für das Gelingen dieses Entwicklungszieles hat die Begrünung mittels gebietseigenen Saatgutes zu erfolgen und wird die Modulbelegung begrenzt (GRZ 0,5, Freihalten mind. 3 m breiter sonniger Flächen zwischen Modulreihen, Mindestmodulabstand zum Boden von 0,8 m). Die landschaftliche Einbindung in die Umgebung erfolgt über das ergänzende Anpflanzen von Hecken.

Es sind von der Planung keine wertvollen Lebensräume betroffen. Vermeidungsmaßnahmen verringern die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt. Durch bestimmte Festsetzungen für den Geltungsbereich sowie durch die Bereitstellung von Ausgleichsflächen, wird eine ausgeglichene Bilanz von Eingriff und Ausgleich erzielt. So werden zusätzlich Tümpel, sowie blüten- und Krautreiche Bereiche geschaffen.